

Katedra germanistiky  
Filozofická fakulta  
Univerzita Palackého v Olomouci

Eva Nejezchlebová

**Rechtliche Terminologie in Gerichtsakten in Neutitschein  
in der Zeit des Protektorats Böhmen und Mähren**

Vedoucí diplomové práce: prof. PhDr. Libuše Spáčilová, Dr.

Olomouc 2021

**Prohlášení**

Prohlašuji, že jsem diplomovou práci vypracovala samostatně a uvedla v ní předepsaným způsobem všechny použité prameny a literaturu.

V Olomouci dne .....

## **Poděkování**

S velkou pokorou bych ráda poděkovala vedoucí své práce, paní prof. PhDr. Libuši Spáčilové, Dr., za cenné rady, systematické vedení, trpělivost a především veškerý čas, který mi během tvorby této práce věnovala. Dále děkuji své rodině a svému partnerovi za trpělivost, vlídnost a shovívavost.

## Inhaltsverzeichnis

Einführung .....	1
1. Deutsche Fachsprache – Begriff, Gliederung, Entwicklung.....	3
1.1. Fachsprache als Begriff .....	3
1.2. Gliederung der Fachsprachen .....	4
1.3. Historische Entwicklung der deutschen Fachsprachen .....	6
1.3.1. Mittelalterliche Fachsprachen .....	7
1.3.2. Frühneuzeitliche Fachsprachen .....	8
1.3.3. Neuzeitliche Fachsprachen.....	9
2. Die deutsche Rechtssprache seit der Mitte des 19. Jahrhunderts – linguistische Merkmale, Rechtssprache in der Zeit des dritten Reiches .....	11
2.1. Linguistische Merkmale der modernen deutschen Rechtssprache .....	11
2.2. Rechtssprache in der Zeit des Dritten Reiches .....	12
3. Textorten im Rechtsbereich, Auswahl der Textorten für diese Bachelorarbeit	14
3.1. Problematik der Klassifikation von Textsorten in der Rechtsbereich ....	14
3.2. Auswahl der Textorten und ihre Beschreibung für diese Bachelorarbeit	18
4. Die Stadt Neutitschein – historische Einführung mit einem Schwerpunkt in der Zeit des Protektorats Böhmen und Mähren.....	23
4.1. Kurze Geschichte der Stadt .....	23
4.2. Die Zeitspanne vom Münchner Abkommen bis Ende des Zweiten Weltkriegs .....	25
5. Die deutsche Rechtsterminologie – eine Einführung in die mögliche Klassifikation .....	26
6. Ein Vergleich der untersuchten Termini mit der Terminologie in ausgewählten Wörterbüchern.....	30
6.1. Die Struktur des Textkorpus und die Kriterien und Voraussetzungen betreffenden den Vergleich .....	30



6.2.	Deutsches Rechtswörterbuch.....	31
6.3.	Deutsch-böhmische amtliche und juristische Terminologie (1926) .....	32
6.4.	Ein Vergleich mit der gegenwärtigen Terminologie (1998) .....	33
7.	Die Terminologie der ausgewählten Textsorten – eine Zuordnung der Termini den Gruppen nach dem <i>Deutschen Rechtswörterbuch</i> .....	34
7.1.	Die strittige Exaktheit der Zuordnung .....	34
7.2.	Rechtswörter im engeren Sinne.....	34
7.3.	Rechtswörter im weiteren Sinne.....	35
7.4.	Nichtrechtswörter und ihre Stelle in den juristischen Texten .....	35
8.	Die thematische Charakteristik der untersuchten Termini.....	37
8.1.	Die theoretischen Ausgangspunkte .....	37
8.2.	Die thematische Beschreibung des Korpus .....	37
9.	Die Charakteristik der untersuchten Termini aus der Sicht der Wortbildung und Phraseologie .....	41
9.1.	Wortbildung.....	41
9.2.	Phraseologie .....	44
10.	Die historischen Spezifika in dem untersuchten Textkorpus.....	45
	Schlussfolgerungen .....	46
	Resumé.....	47
	Literaturverzeichnis.....	50
	Quellen .....	52
	Anhang 1 .....	53
	Anhang 2 .....	54
	Anhang 3 .....	55
	Anhang 4.....	56
	Anhang 5 .....	57
	Anotace .....	58
	Summary .....	59

## Einführung

Das Recht ist ein Phänomen, das den meisten fremd ist, obwohl es sich auf alle Aspekte des Lebens bezieht. Ein von den Gründen dafür ist die Rechtssprache – eine Fachsprache mit spezifischen Eigenschaften.

Die Diplomandin studiert außer dem Fach Deutsche Philologie auch Recht und Rechtswissenschaft. Da sie aus Neutitschein kommt, stellte sie als ein Ziel der Bachelorarbeitsforschung eine Beschreibung der juristischen Sprache in ihrer Heimatstadt, die historisch vorwiegend von Deutschen bewohnt war. Als die untersuchte Zeitspanne wurde die turbulente Epoche der Existenz des Protektorats Böhmen und Mähren.

Die Stadt Neutitschein lag im historischen Reichsgau Sudetenland. Seit Jahrhunderten bewohnten dieses Gebiet die deutsche und tschechische Einwohner und die meiste Zeit dieses Zusammenlebens war problemlos. Mit der Gründung der Ersten Tschechoslowakischen Republik wurde dieses Verhältnis in dem Grenzgebiet gestört und eskalierten bis zum Münchner Abkommen, zur Eingliederung der Stadt und der ganzen Gebiet zum Dritten Reich und zur nachfolgenden Aussiedlung der tschechischen Einwohner. Obwohl die Stadt Neutitschein nicht ein Bestandteil des Protektorats Böhmen und Mähren war, wurde die Zeitepoche der Existenz dieser Verwaltungseinheit ausgewählt, weil die Stadt die meiste Zeit des 20. Jahrhunderts zur Tschechoslowakei gehörte.

Die Hauptinteresse der Forschung liegt in der Suche nach Merkmalen, die für eine solche historische Entwicklung typisch sein könnten. Da die Rechtsterminologie aus diesem Gebiet und dieser Zeitepoche noch nie beschrieben wurde, ist es nicht bekannt, wie sie aussieht und ob es Merkmale in der Terminologie gibt, die die Zugehörigkeit der Stadt zum Dritten Reich belegen. In dieser Hinsicht kann die vorliegende Arbeit interessante Erkenntnisse vorstellen und die Geschichte der Stadt ergänzen.

Die historischen Voraussetzungen werden mit linguistischen Methoden und Ansätzen kombiniert und diese Arbeit bietet eine komplexe Beschreibung der oben charakterisierten Terminologie an. Als theoretische Grundlage wurden in dieser Arbeit die Werke von Thorsten Roelcke, Dietrich Busse und Ruth Schmidt-Wiegand benutzt. Das linguistische Korpus wurde aus den Archivalien im Bestand

*Úřední soud Nový Jičín* (Amtsgericht Neutitschein) gebildet – insgesamt aus sechszwanzig Aktenordner aus fünf thematisch verschiedenen Kartonen.

# 1. Deutsche Fachsprache – Begriff, Gliederung, Entwicklung

## 1.1. Fachsprache als Begriff

Hadumod Bußman definiert die Fachsprache als eine „sprachliche Varietät mit der Funktion einer präzisen, effektiven Kommunikation über meist berufsspezifische Sachbereiche und Tätigkeitsfelder“ (Bußmann 2002, 211). Weiter erwähnt sie wichtige Eigenschaften dieser sprachlichen Varietät wie terminologisch normierten Fachwortschatz, differenzierten Gebrauch von Wortbildungsregeln, zu denen zum Beispiel die Wortbildungsregeln für mehrgliedrige Komposita, für spezielle Präfixbildungen oder für Fremd- und Kunstwörter gehören. Als wichtige Charakteristika kann man auch überregionale Standardisierung, Exaktheit und Sprachökonomie anführen (Bußmann 2002, 211). Polenz betrachtet Fachsprache als eine außersprachlich bedingte Variante und zählt sie zu den funktionalen/situativen Varianten neben Funktionalstilen, Funktiolekten oder Situalekten (Polenz 2000, 94). Lothar Hoffman präsentiert in seiner Definition aus den siebziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts seine Auffassung, wie folgt: „Fachsprache – das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“ (Hoffman 1985, 53).

Die letzte Definition stammt aus der ersten wissenschaftlichen Grundbegrenzung der Fachsprache, dem systemlinguistischen Inventarmodell, das von dem sog. fachsprachlichen Kommunikationsmodell ausging. Dieser Begriff bezeichnet ein System, das wissenschaftliche und sprachtheoretische Konditionen sowohl historisch als auch systematisch berücksichtigt und zugleich sie verknüpft. Es geht um Beziehungen zwischen Produzenten eines Fachtextes, Rezipienten dieses Fachtextes und dem Fachtext selbst. Die erfolgreiche Fachkommunikation ist dann von hinreichender Übereinstimmung der Zeichensysteme, über die die Rezipienten disponieren, abhängig (Roelcke 2010, 13).

Das systemlinguistische Inventarmodell als die erste Fachsprachenkonzeption der Fachsprachenforschung arbeitet mit den Fachsprachen als mit Systemen der Zeichen. Im Vordergrund der Forschung stehen die syntaktischen Regeln und das lexikalische Inventar. Diese Konzeption entstand

schon am Anfang der linguistischen Erforschung der Fachsprachen in den fünfziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts und wurde auf verschiedene Art und Weise bis etwa in die siebziger Jahre bearbeitet. Sie wurde später in den achtziger Jahren revidiert und dieser Prozess mündete in die Entstehung einer neuen Konzeption ein – des pragmalinguistischen Kontextmodells. Dieses Modell erweitert seine Vorläufer, konzentriert sich aber mehr auf Kotex und Kontext (Welt- und Texterkenntnisse der Produzenten und der Rezipienten der Fachtexte) und von daher entstehenden Verhältnisse (Roelcke 2010, 14). Eine solche Wahrnehmung der Fachsprachen als Textäußerungen beeinflusste eine Definition des Fachtextes von Lothar Hoffman: „Der Fachtext ist Instrument und Resultat der im Zusammenhang mit einer spezialisierten gesellschaftlich-produktiven Tätigkeit ausgeübten sprachlich-kommunikativen Tätigkeit; er besteht aus einer endlichen, geordneten Menge logisch, semantisch und syntaktisch kohärenter Sätze (Texteme) oder satzwertiger Einheiten, die als komplexe sprachliche Zeichen komplexen Propositionen im Bewusstsein des Menschen und komplexen Sachverhalten in der objektiven Realität entsprechen“ (Hoffman 1985, 233f).

Die Forschungskonzentration auf Produzenten und Rezipienten kommt erst am Beginn der neunziger Jahre mit dem kognitionslinguistischen Funktionsmodell wieder zurück. Diese Konzeption bietet eine neue Sicht auf diese Problematik an, denn sie akzentuiert die Wichtigkeit des Intellekts und der Emotionen von Produzenten und Rezipienten und ihre Einwirkung auf die Fachtexte. Die in der Vergangenheit gewonnenen Erkenntnisse könnten in neue Zusammenhänge eingesetzt werden (Roelcke 2010, 14). Eine solche kognitive Wendung in der Fachsprachenforschung berücksichtigt Lothar Hoffman in seiner Definition der Fachsprachenkommunikation aus den neunziger Jahren: „Fachkommunikation ist die von außen oder von innen motivierte bzw. stimulierte, auf fachliche Ereignisse oder Ereignisabfolgen gerichtete Exteriorisierung und Interiorisierung von Kenntnissystemen beim einzelnen Fachmann und in ganzen Gemeinschaften von Fachleuten führen“ (Hoffmann 1993, 614).

## 1.2. Gliederung der Fachsprachen

Roelcke bestimmt zwei Einstellungen der Gliederung, Typologie und Klassifikation. Sie unterscheiden sich in der Methode der Gliederung; in der Typologie formiert man aufgrund der vorbestimmten Attribute und Kriterien

Gruppen der Elemente; die Klassifikation funktioniert umgekehrt – sie sucht nach Elementen, die bestimmten Kriterien entsprechen. In der Fachsprachenforschung kann man beide von diesen Methoden finden. Mithilfe dieser Methoden werden Fachsprachen nach drei Hauptkriterien gegliedert: nach der horizontalen Gliederung, der vertikalen Gliederung und der Unterscheidung der Fachtextorten (Roelcke 2010, 29).

Die horizontale Gliederung konzentriert sich auf Unterscheidung der einzelnen Fächer und Fachbereiche. Die Kriterien sind eher den größeren Gruppen von Fachsprachen gemeinsam. Diese Gliederung also enthält folgende Gebiete: Fachsprachen der Wissenschaft, Fachsprachen der Technik und Fachsprachen der Institutionen. Die Unterscheidung der Wissenschaftsfachsprachen betont die Wichtigkeit der Theorieschaffung und darauf anknüpfende Theorieverarbeitung. Sie werden weiter in Natur- und Geisteswissenschaften oder theoretische und angewandte Disziplinen gegliedert. Die technische Fachsprache ermöglicht eine Kommunikation über Geräte und ihre Verwendung. Weitere Subgruppen sind Sprache der Produktion, Sprache der Fertigung und Sprache der Dienstleistung. Bei den Fachsprachen der Institutionen steht im Mittelpunkt die Existenz von verschiedenen Institutionen, sowohl öffentlichen als auch nicht öffentlichen, die bestimmte Funktion vertreten, und ihre Strukturen. Die juristische Fachsprache als direkt an öffentliche Institutionen wie zum Beispiel Gerichte oder Staatsanwaltschaften angeknüpfte Fachsprache gehört in diese Gruppe (Roelcke 2010, 30-32).

Bei der vertikalen Gliederung von Fachsprachen untersucht man die kommunikativen Ebenen des bestimmten Fachs oder Fachbereichs. Allgemein werden höhere und niedrigere Ebenen unterscheiden. Höhere Ebenen sind abstrakte, theoretische und besprechen allgemeine Themen. Niedrigere Ebenen sind im Gegenteil konkrete, praktische und besprechen besondere Themen (Roelcke 2010, 34).

Fachtextorten als Kriterium der Fachsprachengliederung kommen aus dem pragmalinguistischen Kontextmodell (Roelcke 2010, 40). Rosemarie Gläser definiert dieses Kriterium völlig zutreffend: „Die Fachtextorte ist ein Bildungsmuster für die geistig-sprachliche Verarbeitung eines

tätigkeitsspezifischen Sachverhalts, das in Abhängigkeit vom Spezialisierungsgrad von kommunikativen Normen bestimmt ist, die einzelsprachlich unterschiedlich ausgeprägt sein können“ (Gläser 1990, 29). Es geht um eine fachübergreifende historische Gliederung. Fachtexte teilen sich nach dem Typ der Kommunikation in schriftliche Fachtextorten und mündliche Fachvorträge. Schriftliche Fachtextorten gliedern sich weiter in Fachtextorten der fachinternen Kommunikation, z. B. Monografien oder wissenschaftliche Artikel, dann in Fachtextorten der fachexternen Kommunikation, denen man Lehrbücher oder Aufklärungstexte zuordnet, und endlich Fachtextorten der Konsumtion, repräsentiert bei z. B. Werbetexten (Roelcke 2010, 43-44).

### 1.3. Historische Entwicklung der deutschen Fachsprachen

Erforschung der deutschen Fachsprachen hat wegen ihrer Ungleichmäßigkeit bis heute noch nicht allgemein anerkannte Epochen festgestellt. Die traditionelle Einteilung der deutschen Sprachgeschichte von Wilhelm Scherer in Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch, Frühneuhochdeutsch und Neuhochdeutsch verarbeitet die Entwicklung unterschiedlicher Eigenschaften des Deutschen als Veränderungen im Bereich der Fachsprachen und darf daher nur teilweise als passend für Fachsprachenerforschungsbedarf betrachtet werden. Roelcke beschreibt die Geschichte der deutschen Fachsprachen angesichts der „Kulturgeschichte des europäischen Sprachraums im Allgemeinen“ und des „Bestands an verschiedenen Fachsprachen im deutschen Sprachraum“ und teilt die deutsche Fachsprachengeschichte in drei folgenden Perioden ein:

- a) mittelalterliche Fachsprachen (8.-14. Jahrhundert),
- b) frühneuzeitliche Fachsprachen (14.-17. Jahrhundert),
- c) neuzeitliche Fachsprachen (18.-20. Jahrhundert). (Roelcke 2010, 179)

Diese Gliederung ist aufgrund der horizontalen Gliederung<sup>1</sup> der Fachsprachen zusammengestellt.

---

<sup>1</sup> beschrieben in 1.2

### 1.3.1. Mittelalterliche Fachsprachen

Den Anfangspunkt in der Geschichte der deutschen Fachsprachen bestimmt Roelcke in das achte Jahrhundert. In diesem Zeitabschnitt herrschen im Rahmen der wissenschaftlichen Tätigkeit andere Sprachen vor, besonders Latein. Aus den drei Hauptgruppen der Fachsprachen nach horizontaler Gliederung wurde einstweilen nur die technische und handwerkliche Fachsprache geformt. Sie wurde nicht in spezialisierten Fachwerken erhalten, sondern in fachlichen Sammelwerken oder in konkreten Urkunden, die eine fachlich-organisatorische Tätigkeit belegen (Roelcke 2010, 180-181).

Die Fächer im Mittelalter unterstehen einer festen Gliederung der Wissenschaft in drei Fakultäten Medizin, Jurisprudenz und Theologie, und teilen sich in die *Artes liberales*, *Artes mechanicae* und *Artes magicae*. Die sieben Eigenkünste, wie man die *septem artes mechanicae* im Deutschen nennt, beinhalten *Lanificium* (verarbeitendes Handwerk, Wollverarbeitung), *Armatura* (technisches Handwerk, Wafenherrstellung), *Navigatio* (Handel und Reisen), *Agricultura* (Garten, Landwirtschaft), *Venatio* (Lebensmittelerzeugung, Jagd), *Medicina* (Heilkunde) und *Theatrica* (Schauspiel, Hofkünste). Aus diesen Bereichen kommt die Mehrheit der deutschsprachlichen Fachwerke des Mittelalters, nach Roelcke wahrscheinlich auch wegen Mangel der Autoren aus diesem Gebiet an Lateinspracherkenntnissen (Roelcke 2010, 181).

Die Fachschriften aus den sieben freien Künsten (*septem artes liberales*), die eine Voraussetzung für ein weiteres Studium an früher erwähnten Fakultäten bilden, sind im Gegenteil überwiegend im Lateinischen verfasst. Diese Tatsache hängt damit zusammen, dass Latein in dieser Epoche der europäischen Geschichte als eine international verständliche Sprache der Gebildeten gilt. Die Internationalität der lateinischen Fachsprachen verursacht einen schwierigen Zugang der Majorität der Bevölkerung zur fachlichen Kommunikation. Die ersten Versuche der Übersetzung fachlicher Schriften ins Deutsche übernehmen aus Latein seine Syntax und oft auch ganze Wörter, weil noch keine Wissenschaftssprache existierte (Roelcke 2010, 184-186).

Was die deutsche Rechtssprache betrifft, war die altdeutsche Rechtssprache eine regionale, lokale und vor allem mündliche Sprache. Unterschiede in dieser



Fachsprache findet man nicht nur in verschiedenen Regionen, sondern auch in verschiedenen Sozialschichten der Gesellschaft (Polenz 2000, 203). Die ersten schriftlichen Quellen erscheinen seit dem 13. Jahrhundert, vor allem als Urkunden oder Landfrieden (Roelcke 2010, 186). Die ältere deutsche Rechtssprache kann man als volkstümliche und also anschauliche beschreiben. Auch stilistische Uneinheitlichkeit der Schriften ist bedeutsam und beweist schon die erwähnte signifikante horizontale Gliederung in diesem Bereich. Diese wird seit dem 14. Jahrhundert, wegen der Feststellung des Deutschen als Amt- und Urkundensprache entfernt (Roelcke 2010, 187).

### 1.3.2. Frühneuzeitliche Fachsprachen

In der frühneuzeitlichen Epoche hat sich die ganze europäische Gesellschaft verändert, sowohl kulturell als auch sozial. Die neue Weltansicht, am bedeutendsten durch Renaissance und Humanismus repräsentiert und durch Kolonialisierung angetrieben, hat auch die Fachsprachenformung beeinflusst (Roelcke 2010, 187,188).

Der technische Fortschritt und das Kennenlernen der Welt bringt neue Informationen und verursacht, dass das Gebiet der Artes mechanicae besser theoretisch und empirisch belegt wird. Zugleich erweitert sich die praktische Nutzung im wissenschaftlichen und geistigen Bereich, und diese Prozesse münden zusammen in Schaffung der Fachtexte, die den Praxisgesichtspunkt berücksichtigen. Damit steht in Zusammenhang auch die Tatsache, dass in dieser Epoche volkssprachliche Wissenschaftssprachen entstehen, die eine Alternative zum Lateinischen anbieten. Daher erscheint in der wissenschaftlichen Kommunikation eine fachliche Zweisprachigkeit, wo beide Varianten auf unterschiedliche Rezipienten zielen; während volkssprachliche Werke die Fachproblematik den Massen nahebringen, lateinische Texte dienen als eine Kommunikationsform der Fachwissenschaftler (Roelcke 2010, 188,190).

Eine charakteristische Eigenschaft des Fachwortschatzes im Spätmittelalter ist die *Arkansprachlichkeit*, die den Handwerkerorganisationen wie Zünften half, ihre Mitglieder und auch ihre Fachkenntnisse vor möglichem ökonomischen Missbrauch und Nachstellung von der Kirche und der Obrigkeit zu schützen. Die Fachwortbildung wurde aufgrund Metaphern, Metonymien oder Umschreibungen

gebildet und diese Benennungen sind deswegen bis heute ziemlich unverständlich (Polenz 2000, 198).

Die Menge der fachlichen Textverfasser und Textleser wächst seit dem 14. Jahrhundert wegen Formung einer neuen Schicht des gelehrten Bürgertums an, zu welcher man Ärzte, Juristen oder Beamten zählt. Auch die Fachtextorten sind neu, zum Beispiel Briefe oder Dialoge (Roelcke 2010, 191,192).

Die deutsche Rechtssprache wird wieder erweitert, als im 16. Jahrhundert die Wende von germanischen zum römischen Rechtssystem geschah. Der Fachwortschatz wird systematisiert (Polenz 2000, 204) und bereichert durch neue Entlehnungen und Fremdtermini aus Latein (Roelcke 2010, 192). Zu gleicher Zeit wird die begriffliche Vielfältigkeit aus der altdeutschen Zeit unterdrückt und die Jurisdiktion wird den professionellen Juristen mit akademischer Ausbildung übergeben (Polenz 2000, 204, 205).

### 1.3.3. Neuzeitliche Fachsprachen

Die letzte Epoche der Entwicklung der deutschen Fachsprachen kann man als die turbulenteste beschreiben. In einem Zeitabschnitt, wo die Gesellschaft erst durch die Aufklärung und die Säkularisierung, dann durch die industrielle Revolution und die ständigen technischen und technologischen Innovationen und schließlich durch eine Menge von politischen Wenden geprägt wird, ist eine lange Reihe der sprachlichen Veränderungen zu beschreiben (Roelcke 2010, 192-194).

Als ein Hauptereignis des 18. und des 19. Jahrhunderts kann man die Einführung deutscher Wissenschaftssprachen bezeichnen. Schon seit dem 17. Jahrhundert tauchte eine Forderung an Verdrängung des Lateins in der wissenschaftlichen Kommunikation auf. Erst in dem nachkommenden Jahrhundert kam an die Reihe eine umfangreiche Ersetzung lateinischer Fachwörter, die bis Anfang des 19. Jahrhunderts verlief. Linguistisch ging es zum Beispiel um solche sprachlichen Verfahren wie Innovation durch Komposition oder Derivation, Integration der Fremdbegriffe zusammen mit morphologischer Assimilation oder Translation (Roelcke 2010, 196, 197). Der Gipfel dieser Tendenzen fand seit der Gründung von Deutschen Kaiserreich im Jahr 1871 statt, und wird als Fremdwortpurismus bezeichnet. Dieser Prozess, der für die Reichsbedürfnisse institutionalisiert wurde, um eine vereinheitliche Behördensprache zu formen,

betrifft die Bereiche Heer, Verwaltung und Justiz (Polenz 1999, 268). Auch zahlreiche Kodifikationen im 18. Jahrhundert spielten eine wichtige Rolle in der Entwicklung der Recht- und Verwaltungssprache, zum Beispiel das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 (Roelcke 2010, 198).

Im 19. und 20. Jahrhundert ging die Entwicklung der deutschen Wissenschaftssprache weiter in andere Richtungen. Typisch für die moderne Zeit ist die steigende Abstraktion und die sich entwickelnde Systematik der Terminologie, die logische Äußerungen und bessere Argumentation ermöglicht. Neue Fachtextsorten entstehen und ältere werden weiterentwickelt, sowohl schriftliche (Monografien, Buchbesprechungen usw.) als auch mündliche (Vorlesungen, Diskussionen, Referate). Interessant ist auch eine steigende Zusammenfügung der Fachsprache mit nonverbalen Methoden der Kommunikation, wie zum Beispiel Skizzen, Symbolen, Formeln oder Bild- und Tonserien (Roelcke 2010, 199).

## 2. Die deutsche Rechtssprache seit der Mitte des 19. Jahrhunderts – linguistische Merkmale, Rechtssprache in der Zeit des dritten Reiches

### 2.1. Linguistische Merkmale der modernen deutschen Rechtssprache

Bei Bestimmung der Rechtssprache als einer selbstständigen Fachsprache stellt die Erklärung, wo die Spezifika dieser Fachkommunikation liegen, eine Schlüsselbedeutung dar. Das Recht als ein allberührendes gesellschaftliches Phänomen formiert unmittelbar zahlreiche Gebiete unseres Lebens, deswegen „zentrale Gesetzausdrücke zugleich Wörter der Gemeinsprache seien“ (Bernd 1998, 1287), und die Rechtssprache kann für einen Teil der Umgangssprache gehalten werden (Busse 1991, 1). Die linguistische Theorie der Fachsprachen aber beweist, dass eine Fachsprache nicht aufgrund „völlig eigenständigen sprachlichen Mittel“ (Busse 1991, 1), sondern dank „einer spezifischen Auswahl von sprachlichen Mitteln“ (Busse 1991, 1) erkannt wird. Diese auszeichnenden Mittel können vor allem auf der lexikalischen, syntaktischen und funktionalen Ebene der linguistischen Forschung erkannt werden (Bernd 1998, 1287). Die Selbstständigkeit wird auch mit der Existenz der eigentlichen juristischen Fachtextorten (Normtexte, gerichtliche Entscheidungen, verschiedene wissenschaftliche Texte) unterstützt (Bernd 1998, 1288).

Die syntaktischen und morphologischen Spezifika der neuen deutschen Rechtssprache stehen in Zusammenhang mit der Verschiebung des Mitteilungsstils. Während die Sprache, die in früheren Zeiten konkretere Angelegenheiten beschrieb, bildhafter war, bringt die moderne Epoche immer mehr abstrakte Konstrukte und Situationen, deren Beschreibung Allgemeinheit, Genauigkeit und Typisierung der Sprache beansprucht. Dieser Zweck wurde mithilfe von Substantiven erreicht, die aus Verben durch Nominalisierung entstanden. Die Benutzung von Substantiven fördert natürlich auch den Gebrauch von Adjektiven (Bernd 1998, 1288). Die juristischen Texte erfüllen die Aufgabe, so viel wie möglich Informationen zu liefern. Die Mittel dafür, die häufig in der Rechtssprache verwendet werden, sind vor allem die Verwendung von Passivformen und Gerundivum, Partizipialkonstruktionen oder Präpositionalgefügen sowie die Benutzung von Komposita (Bernd 1998, 1289). Für die Fachtextsorten, die in dem praktischen Teil dieser Arbeit untersucht werden, die gerichtlichen

Unterscheidungen, ist auf der syntaktischen Ebene ein bestimmter Aufbau des Textes typisch. Eventuelle Mängel können dann gewichtige rechtliche Konsequenzen zur Folge haben (Bernd 1998, 1289).

Auf der terminologischen Ebene wird die abstraktionsgewährende Eigenschaft der Rechtssprache noch akzentuiert. „Bestimmte Unbestimmtheit“ der Begriffe in Gesetzestexten bildet einen Raum in der Definition, ein Betätigungsfeld für gerichtliche Interpretation des Rechts, die bei gerechter Lösung von konkreten Rechtsfällen notwendig ist (Bernd 1998, 1289). Als Beispiele können Generalklauseln wie *Treu und Glauben* oder *Verkehrssitte* angeführt werden. Kontinuierliche Judikatur funktioniert in diesem Sinne als eine Garantie der Rechtssicherheit, denn die Gerichte sind verpflichtet, ihre Entscheidungen ordnungsgemäß zu begründen (Gerloch, Tryzna, Wintr 2012, 138). Solche Begriffe kann man sowohl im Fachkontext als auch im Rahmen der Alltagsprache definieren. In der Rechtssprache existieren auch bestimmte Begriffe, die fachliche und nichtfachliche Definition ermöglichen, zum Beispiel *Widerspruch*, der außer einem Protest auch einen Rechtsbehelf bezeichnet. Neben diesen Termini enthält aber die Fachsprache des Rechts auch solche Begriffe, die speziell für Fachbedürfnisse entstanden und nur in diesem Feld etwas bezeichnen. Es geht um sog. Legaldefinitionen, zum Beispiel den Begriff *Verwaltungsakt* (Bernd 1998, 1290).

## 2.2. Rechtssprache in der Zeit des Dritten Reiches

Angesichts der später zu erforschenden Gerichtsakten, die in der Zeit des Protektorats Böhmen und Mähren entstanden, ist es wichtig, das Recht im Dritten Reich zu charakterisieren. Die Stadt Neutitschein wurde nach dem Münchner Abkommen als Bestandteil des Reichsgaus Sudetenland und des Regierungsbezirks Troppau dem Deutschen Reich einverleibt (Rademacher 2006<sup>2</sup>). Die rechtliche Dokumentation des Amtsgerichts Neutitschein richtet sich also nach dem deutschen Recht.

---

<sup>2</sup>Online unter URL:  
[https://treemagic.org/rademacher/www.verwaltungsgeschichte.de/sud\\_neutitschein.html](https://treemagic.org/rademacher/www.verwaltungsgeschichte.de/sud_neutitschein.html) (Stand: 21.07.2021).

Das Recht in den nationalsozialistischen Zeiten und gleichzeitig seine Fachsprache sind spezifisch nicht nur wegen des politischen und gesellschaftlichen Wandels, sondern auch wegen absichtlicher Tätigkeit der Nationalsozialisten, die die bisherige juristische Lehre als undeutsche, volksfremde und römisch abstrakte ersetzen wollten. Das Recht konnte dann mit Legitimation ihrer Interessen nach der Machtergreifung helfen (Grassel 2011, 4).

Von dem linguistischen Gesichtspunkt ging es vor allem um Ersetzung der bestehenden Begriffe durch Neologismen, durch Neuwörter oder Neuprägungen wie beispielsweise *Volksgemeinschaft* oder *Gemeinschaft aller Volksgenossen* (Grassel, 2011, 6), oder um Veränderung des begrifflichen Gehalts mithilfe einer neuen Interpretation, zum Beispiel die Verschiebung der Bedeutung des Begriffs *Gemeinschaft*. Im älteren Begriffssystem wurde *Gemeinschaft* definiert wie folgt: „das tatsächliche und natürliche Zusammenleben einer Menschengruppe“. Die neue nationalsozialistische Interpretation beschreibt gegenüber der ersten Definition eine *Gemeinschaft* als „Bezeichnung für die aus dem Fronterlebnis des Ersten Weltkriegs erwachsene, auf Blut und Rasse gegründete, von der nationalsozialistischen Weltanschauung getragene Verbundenheit aller Volksgenossen untereinander und mit dem Führer“ (Grassel, 2011, 6). Solche Innovationen wurden bald in neuen Rechtsquellen oder in ideologischen Umformulierungen der älteren Begriffe benutzt, so dass keine umfangreiche rechtliche Reform nötig war (Grassel 2011, 5).

### 3. Textorten im Rechtsbereich, Auswahl der Textorten für diese Bachelorarbeit

#### 3.1. Problematik der Klassifikation von Textsorten in der Rechtsbereich

Um eine bestimmte Beschreibung der konkreten rechtlichen Texte zu bekommen, die in dieser Arbeit erforscht werden, braucht man einen gewissen theoretischen Hintergrund. Obwohl das Recht in allerlei Situationen und auf verschiedene Weise ausgeübt wird, gibt es bisher noch keine festgelegte linguistische Kategorisierung der großen Menge von Textsorten im Rechtsbereich. Die linguistische Forschung bietet zurzeit nur Versuche einer Klassifikation an.

Von den ersten Versuchen ist eine Typologie von Jan Engberg zu erwähnen. Engberg arbeitet mit dem Verhältnis der Textsorten und der rechtlichen Normen. Nach ihm gibt es drei Gruppen von Fachtexten in diesem Bereich: die Normen schaffende Texte, die als *Bestimmungsfeld* bezeichnet werden (Gesetze, Verordnungen, Verträge usw.), die Normen erklärende Texte, die ein *Beschreibungsfeld* bilden (Kommentare der Gesetze, juristische Lehrbücher, Fachartikel usw.) und das *Handlungsfeld*, wovon die Texte als ein Mittel der Anwendung von rechtlichen Normen dienen (Gerichtsurteile, Verfügungen usw., vgl. Engberg, 1993, 33, zitiert nach Ballansat-Aebi, 2014, 2<sup>3</sup>). Obwohl diese Systematik logisch aussehen kann, ist es eigentlich nicht schwierig, in der juristischen Praxis Probleme mit einer Einteilung der juristischen Texte nach linguistischen Kriterien zu finden. Problematisch ist vor allem, dass das System strittig ist und dass es die Eigenschaften der juristischen Textsorten nicht reflektiert. Busse demonstriert die Mängel an einem konkreten Beispiel – Gerichtsurteil – einer Textsorte, die auch im praktischen Teil dieser Bachelorarbeit erforscht wird. Nach ihm gehören Gerichtsurteile zu den Textorten der Rechtsprechung. Die Rechtsprechung kann als die „Praxis der richterlichen Entscheidung, fortlaufende Folge richterlicher Entscheidungen von Rechtsfällen; Jurisdiktion“ definiert werden (vgl. DUDEN 1996, 1226). Zugleich aber führt er eine Auffassung der Juristen ein, dass diese Textsorte auch eine normierende oder normschaffende Funktion haben, deswegen passen sie in seine Trennung ohne Rest nicht (Busse 2000, 9). Sein „Versuch einer Typologie“ (Busse 2000, 12) ist breiter

---

<sup>3</sup>Online unter URL: <http://www.ballansat-translation.ch/de/forschung/html> (Stand: 10.08.2021).

im Vergleich zu Engberg und seiner Systematik – Busse unterscheidet neun Gruppen von Textsorten:

1. Textsorten mit normativer Kraft:

- Verfassung,
- Gesetz und seine Sondertypen,
- Verordnung,
- Erlass,
- Satzung (Öffentliches Recht),
- Beschluss,
- Gesetzgebungsmaterialien,
- Bekanntmachung,
- Staatsvertrag,
- übernationale Rechtsvorschriften des Völkerrechts und des EU-Rechts;

2. Textsorten der Normtext-Auslegung:

- Gesetzeskommentare,
- Urteilscommentierung,
- Gutachten,
- Leitsatz einer obergerichtlichen Entscheidung;

3. Textsorten der Rechtsprechung:

- Gerichtsurteil: Rubrum, Tenor/Leitsatz, Sachverhalt, Begründung / Entscheidungsgründe,
- Bescheid,
- Beschluss,
- Verfügung;

4. Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens:

- Anklageschrift,
- Anwaltlicher Schriftsatz: Beschwerde, Widerklage u. a.,
- Plädoyer,
- Gerichtsprotokoll,



- Vorladung,
- Aktenvermerk,
- Urkunden,
- innerdienstliche Textsorten: z. B Formular, Entwurf, Vorschrift,
- Rechtsgutachten,
- Antrag,
- Einspruch,
- Widerspruch,
- Erklärung,
- Eid,
- Versicherung an Eides Statt;

#### 5. Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung:

- Eingabe,
- Antrag,
- Widerspruch,
- Klage,
- Petition,
- Verfassungsbeschwerde,
- Testament;

#### 6. Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung:

- Anzeige,
- Bescheid,
- Befehle, Verbote, Anordnungen, Verfügungen,
- Beschlüsse,
- Vergleiche;

#### 7. Textsorten des Vertragswesens:

- Vertrag und seine Typen aus drei Hauptbereichen:
  - a) notarieller Vertrag,
  - b) zivilrechtlicher Vertrag,
  - c) öffentlich-rechtlicher Vertrag,

- wichtige Sondertypen des Vertrags: Internationaler Vertrag, Vergleich, Allgemeine Geschäftsbedingungen,
- Satzung (Bürgerliches Recht) und ihre Teiltypen,
- Geschäftsordnung;

#### 8. Textsorten der Beurkundung (notarielle und amtliche Textsorten):

- Urkunde, Beurkundung, Bescheinigung, Beglaubigung,
- Eintrag (Grundbuch, Familienbuch, verschiedene Register usw.),
- Testament;

#### 9. Textsorten der Rechtswissenschaft und juristischen Ausbildung:

- Lehrbuch, Fachbuch (Monografie), Fachaufsatz und seine Sondertypen,
- Urteilscommentierungen,
- Rechtsgutachten,
- Rechtswörterbücher,
- Fallsammlungen, Urteilssammlungen,
- Lehr- und Repetitoriums-Texte – Skripta, Übungsbücher, Fall/Lösungsskizzen usw. (Busse 2000, 13-20).

Die problematische Zuordnung der Gerichtsurteile ist möglich weiterzuführen. Die Gerichtsurteile eines Verfassungsgerichtes enthalten oft auch Interpretation des Rechts. Solche Gedanken beeinflussen die Rechtsprechung der anderen Gerichte aller Gerichtszweige. Kann man dann die Gerichtsurteile als eine Textsorte auch den Textorten der Normtext-Auslegung zuordnen?

Das obenerwähnte Beispiel verweist auf eine mangelhafte Forschung in diesem Bereich. Die linguistischen Kriterien berücksichtigen nicht die Spezifität der juristischen Texte. Busse selbst gesteht, dass seine Typologie nicht als definitiv betrachtet werden soll (Busse 2000, 1). Seine Gruppenstruktur aber ermöglicht eine nähere Erkennung der Textorten, die später bearbeitet werden. Daher wird diese Typologie für eine weitere Forschung benutzt.

Busse entdeckt in seiner Abhandlung vier Weisen der Abgrenzung von juristischen Textsorten, die im Unterschied zu linguistischen Kriterien den

besonderen Charakter dieses Bereichs berücksichtigen. Es geht um eine systematische Abgrenzung, funktionale Abgrenzung, kontextuelle Abgrenzung und Abgrenzung nach Ebenen (Busse 2000, 10). Eine systematische Abgrenzung befasst sich mit der juristischen Fachsprache, die nicht in jeder Textsorte benutzt werden muss (Busse 2000, 10) und mit der Abtrennung der einzelnen Sprechakte voneinander – beispielsweise in einer Rechtsmittelbelehrung im Gerichtsurteil. Eine funktionale Abgrenzung nimmt Rücksicht auf Textorten, die als juristische Textorten relevant sind, aber selbst nicht alle Merkmale der juristischen Textorten vollziehen (Busse 2000, 11). Eine kontextuelle Abgrenzung beschäftigt sich weiter mit Textsorten der benachbarten Bereiche, die nicht juristisch sind, die trotzdem mit dem juristischen Verfahren zusammenhängen und wichtig dafür sind – typischerweise Fachgutachten. Die Abgrenzung nach Ebenen untersucht die Teiltexsorten, die eine andere Struktur und Funktion als der Rest des Textes haben. Auch für diese Weise der Abgrenzung kann man als Beispiel eine Rechtsmittelbelehrung benutzen (Busse 2000, 12).

### 3.2. Auswahl der Textorten und ihre Beschreibung für diese Bachelorarbeit

Das linguistische Korpus, das die Grundlage für folgende Forschung bildet, wurde aus den Archivalien im Bestand *Úřední soud Nový Jičín* (Amtsgericht Neutitschein) gebildet. Dieser Bestand ist bis heute unbearbeitet und nur teilweise zugänglich. Er wurde im Jahr 1961 von den Archivaren F. Crkovský a P. Draiseitl im Staatsarchiv Troppau angeordnet und mit einem vorläufigen Inventarverzeichnis versehen.

Insgesamt wurden in dieser Bachelorarbeit sechsundzwanzig Aktenordner aus fünf Kartonen bearbeitet. Jeder Aktenordner enthält verschiedene Dokumente, die sich auf einen bestimmten Rechtsfall beziehen. Konkret geht es um folgende Gerichtsakten:

1. sechs Aktenordner aus dem Karton Nummer 93. *Předávací smlouvy (Übergabeverträge)*: fünf Aktenordner aus dem Jahr 1940 und einen Aktenordner aus dem Jahr 1941,

2. fünf Aktenordner aus dem Karton Nummer 49. *Zločiny (Verbrechen)*: aus den Jahren 1939, 1941, 1942, 1943, 1944,

3. drei Aktenordner aus dem Karton Nummer 45. *Přečiny (Vergehen)*: alle aus dem Jahr 1942,

4. fünf Aktenordner aus dem Karton Nummer 38. *Přečiny (Vergehen)*: alle aus dem Jahr 1939,

5. sieben Aktenordner aus dem Karton Nummer 16. *Projednání pozůstalosti (Verhandlungen der Nachlässe)*: alle aus dem Jahr 1943.

Jeder Aktenordner enthält eine Summe von Akten und Dokumenten, die man verschiedenen Textsorten zuordnen kann. Vor allem geht es um Textsorten der Rechtsprechung, des Rechtsfindungsverfahrens, des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung, die mit Textsorten der Beurkundung ergänzt werden. Die nachfolgende Tabelle enthält die gesamte Anzahl der Textsorten, aus deren Rechtstermini das untersuchte Korpus besteht. Jede Textsorte wurde einer Gruppe in der Klassifikation nach Busse zugeordnet (siehe S. 10-12).

Textsorten	Gruppennummer
Abtretungsvertrag	7.
Anklageschrift	4.
Anzeige	6.
Aufnahmeersuchen	4.
Bescheid des Landrats	3.
Beschluss	3.
Einantwortungsurkunde	8.
Lustrum	8.
Geburts- und Taufschein	8.
Grundbuchersuchen	8.
Grundbuchseingabe	8.
Haftbefehl	6.
Haftmerkzettel	4.
Kaufvertrag	7.
Ladung	4.
Protokoll	4.
schriftliche Kommunikatio zwischen Anklage-, Strafverfolgungs-, und Justizbehörden (Mitteilungen usw.)	4.
Strafanzeige	6.
Strafregister	4.
Todesfallaufnahme	8.
Unbedenklichkeitsbescheinigung	8.
Untersuchungsakten	4.
Urteil	3.
Verbrechungsanklage	4.
Verhandlungsniederschrift	4.
Verhör	4.
Verpflichtungsbescheid	3.
verschiedene sch. Eingaben an Gerichte und Behörden (Entschuldungsamt, Arbeitsamt, Finanzamt ua.)	5.
Aktenvermerk	4.
Vollmacht, Spezialvollmacht	8.
Zwischenbescheid	3.

In folgenden Zeilen werden alle Textsorten, deren Fachvokabular in der vorliegenden Arbeit untersucht wurde, kurz charakterisiert.

Wenn ein Mensch geboren ist, enthält sein *Geburts- und Taufschein* persönliche Informationen über seine Person, zum Beispiel sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort oder Namen, Beruf und das Religionsbekenntnis von seinen Eltern und Paten.

Die folgenden Termini hängen mit dem Vermögen zusammen: ein *Abtretungsvertrag* bestätigt eine Übergabe eines Teils vom Eigentum aufgrund des

Kaufvertrags, der *Kaufvertrag*, wie man erwartet, legt die Rechte und Pflichten des Käufers und des Verkäufers fest. Eine *Einantwortungsurkunde* beurkundet die Eigentumsübertragung und ein *Lustrum* ist ein Verzeichnis des Vermögens. Für dieses Verfahren sind ein *Beschluss*, d. h. eine Entscheidung des Gerichts, und ein *Bescheid des Landrats* als eine Entscheidung des Landrats wichtig. Mit den Pflichtenänderungen in dem Grundbuch beschäftigen sich das *Grundbuchsersuchen* als das Ersuchen des Gerichts um eine Grundbuchseingabe und direkt die *Grundbuchseingabe*, die die öffentlichen Informationen über Immobilien verändert. In einer *Unbedenklichkeitsbescheinigung* beglaubigt das Finanzamt, dass die Pflichtsteuern, wie zum Beispiel Grunderwerbsteuer, bezahlt wurden. Schließlich, wenn eine Person stirbt, wird eine *Todesfallaufnahme* herausgegeben. Es geht um ein Dokument über das Verlassenschaftsverfahren – die Todesfallaufnahme enthält die ersten Informationen über den Toten.

Auch das Strafrecht wird in zahlreichen Textsorten behandelt. In einer *Strafanzeige* wird die Gendarmerie über Vergehen oder Verbrechen informiert, ein *Strafregister* ist ein Verzeichnis von Vergehen und Verbrechen einer Person. Der Terminus *Verbrechungsanklage* bezeichnet eine Anklage dem Gericht wegen Verbrechens und die Schrift wird als *Anklageschrift* bezeichnet, eine *Ladung* lädt dann die Personen zum Gericht ein und ein *Protokoll* oder eine *Verhandlungsniederschrift* dient als ein offizieller Bericht über eine Gerichtsverhandlung. In einem *Verhör* wird schriftlich eine Befragung einer Person aufgezeichnet. Die *Untersuchungsakten* sind eine Summe von Dokumenten, die sich auf die einen Fall beziehen, in einem *Urteil* befindet sich eine abschließende Entscheidung des Gerichts. Der Terminus *Haftbefehl* bezeichnet eine Anordnung des Gerichts auf Untersuchungshaft, das *Aufnahmeersuchen* bezeichnet ein Ersuchen vom Gericht um die Aufnahme in eine Haftanstalt und ein *Haftmerkzettel* liefert Grundinformationen über die durchgeführte Haft einer Person.

Es gibt auch sehr allgemeine juristische Textsorten, die weiter untersucht werden. Eine *Vollmacht* und auch eine *Spezialvollmacht* sind solche Dokumente, die jemandem ermöglichen, eine andere Person in den rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten. Wenn ein Antrag zu lang bearbeitet wird, sendet das Amt dem Antragsteller einen *Zwischenbescheid* ab und informiert ihn über die Angelegenheiten. Allgemeine *Schriftliche Kommunikation zwischen Anklage-*,

*Strafverfolgungs-, und Justizbehörden (Mitteilungen usw.)* umfasst verschiedene Briefe, die *Aktenvermerke* konkret dienen zur schriftlichen Kommunikation zwischen hierarchischen Behörden über Tatsachen in Akten. Der letzte allgemeine Terminus ist *Verpflichtungsbescheid*. Das ist eine Entscheidung über eine Verpflichtung, zum Beispiel Arbeitsverpflichtung.

Insgesamt wurden Texte von einunddreißig unterschiedlichen Textsorten untersucht. Die Mehrheit der ausgewählten Textsorten stammt aus der Gruppe der Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens (Nummer 4) und der Textsorten der Beurkundung (Nummer 8). Im Gegensatz dazu gab es keine Textsorten mit normativer Kraft, Textsorten der Normtext-Auslegung oder Textsorten der Rechtswissenschaft und juristischen Ausbildung (Nummern 1, 2 und 9.).

Neben den juristischen Textsorten befinden sich in den Aktenordern auch Textsorten aus anderen Bereichen, die in der Forschung nicht verwendet wurden. Zum Beispiel ging es um Postzustellungsurkunde, Berechnung der Reisekosten der Beamten und andere Kostenrechnungen und Rückschein.

#### 4. Die Stadt Neutitschein – historische Einführung mit einem Schwerpunkt in der Zeit des Protektorats Böhmen und Mähren

##### 4.1. Kurze Geschichte der Stadt

Die Stadtgeschichte geht bis zum 13. Jahrhundert. Obwohl das Gebiet des heutigen Bezirks seit dem letzten Drittel des 12. Jahrhundert besiedelt wurde (Baláš, 1967, 59), stammen die ersten historische Belege für Neutitschein aus dem Jahre 1313. Es geht um eine Urkunde, die der Stadt das Recht zur Erhebung von Zöllen erteilt. Die Entstehung des Dokuments legt man nach anderen historischen Zusammenhängen zwischen die Jahre 1278 und 1313 (Jurok, Baletka, 2011, 20). Die Stadt entstand durch eine Vermittlung der Kolonisten aus dem Ausland, überwiegend aus der deutschen Region (Baláš, 1967, 67).

Von Anfang des 14. Jahrhunderts bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts gehörte Neutitschein dem Adelsgeschlecht von Krawarn. In dieser Zeitspanne bekam die Stadt weitere Privilegien (Jurok, Baletka, 2011, 27). Rechtlich unterlag Neutitschein im Mittelalter unter dem Leobschützer Recht, das vom Magdeburger Recht abgeleitet wurde (Jurok, Baletka, 2011, 32).

Seit dem Jahr 1500 herrschen über Neutitschein die Herren von Zerotein. Während ihrer Herrschaft wurden viele Zünfte wie zum Beispiel Schuhmacherzunft, Fleischerzunft, Schlosserzunft oder Kürschnerzunft gegründet (Jurok, Baletka, 2011, 55) und das Vermögen der Stadt wuchs, vor allem dank der Tuchmacherei. Die Grafen von Zerotein förderten das tschechische Element in der Stadt. Sie hatten fast ausschließlich nur tschechische Beamte (Jurok, Baletka, 2011, 51). Im Jahr 1558 kaufte sich die Stadt frei und wurde eine frei Kammerstadt, die direkt dem König unterlag (Jurok, Baletka, 2011, 62). Diese Position wurde aber im Jahr 1624 verloren, weil Neutitschein an Jesuiten fiel. Der Grund dafür war die Teilnahme der protestantischen Stadt am Ständeaufstand gegen Kaiser Ferdinand II. (Baláš, 1967, 85). Danach kam es zur ein Rekatholisierung der Stadt (Baláš, 1967, 90).

Im 17. Jahrhundert litt die Prosperität der Stadt sowohl infolge Jesuitenherrschaft als auch wegen des Dreißigjährigen Kriegs und zweier Pestepidemien (Jurok, Baletka, 2011, 129). Neutitschein wurde wieder eine freie Stadt erst zwei Jahre nach Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1775, unter der



Herrschaft von Maria Theresia (Jurok, Baletka, 2011, 147). Die handwerkliche Tuchproduktion, die wichtige für die Monarchie war, transformierte sich schrittweise in eine Fabrikproduktion, die eine Entwicklung der Textilindustrie im 19. Jahrhundert belebte. Neben dem Textil entstand in Neutitschein auch eine Filz- und Hutfabrik. Die Hutindustrie ist bis heute das bekannteste Kennzeichen der Stadt.

Zwischen den Jahren 1848 und 1918 modernisierte sich die Gesellschaft noch weiter. Die Industrialisierung fuhr zu Urbanisation und Entwicklung des Verkehrs. Die Ausbildung spielte eine immer wichtigere Rolle und das verursachte die Genese der bürgerlichen Gesellschaft, die eine Beteiligung auf dem politischen Leben und weitere Verfassungsrechte fordert (Jurok, Baletka, 2011, 168). In den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts erschien nach der Meinung der tschechischen Bevölkerungsminderheit in Neutitschein der deutsche Nationalismus. Bisher lebten beide Völker relativ ruhig nebeneinander. Die Stadt bekam einen wichtigen politischen Status als eine bestimmte „Verbindungsbrücke“ zwischen Mähren und Schlesien und sowohl die Tschechen als auch die Deutschen rangen um einen politischen Einfluss – die tschechische Seite um Respektierung ihrer Anforderungen, zum Beispiel tschechischer Aufschriften oder der Vereinigungsfreiheit, und deutsche Seite um ein Behalten des deutschen Charakters der Stadt (Jurok, Baletka, 2011, 206). Beide politischen Bewegungen wurden radikalisiert und ihre Streitigkeiten setzten in weiteren Jahrzehnten fort.

Nach der Erklärung des tschechoslowakischen Staats lehnten die Deutschen die Anerkennung des Staats ab und bekannten sich zum Sudetenland – einer neuen Provinz der Deutschen Österreichs (Jurok, Baletka, 2011, 230). Eine Verhandlung zwischen der tschechoslowakischen Regierung und den Vertretern des Sudetenlands war ergebnislos, deswegen wandte die Regierung einen militärischen Eingriff an. Neutitschein wurde ohne Kampf besetzt und die Angehörigen der Bewegung wurden kurz verhaftet (Jurok, Baletka, 2011, 231). Die Zwischenkriegszeit verlief sich aber weiter in einem Geist der nationalen Unstimmigkeiten.

#### 4.2. Die Zeitspanne vom Münchner Abkommen bis Ende des Zweiten Weltkriegs

Neutitschein und fast der ganze Bezirk wurde am 5. Oktober 1938 der fünften Zone zugeteilt und also an das Dritte Reich als Reichsgau Sudetenland angegliedert. Infolge dieser Tatsache wurde die tschechische Stadtbevölkerung gezwungen, den Raum zu verlassen. Die Stadt geriet in der Macht von Ordnern und Freikorpsangehörigen, die die Abwesenheit der tschechoslowakischen Staatsmacht missbrauchten und die Vertreibung von Menschen und Evakuierung der Fabrikwaren komplizierten. (Jurok, Baletka, 2011, 259). Das deutsche Heer kam in die Stadt am 10. Oktober und wurde allgemein fröhlich von der deutschen Bevölkerung empfangen (Jurok, Baletka, 2011, 260).

Bis Ende des Jahres 1938 wurde die Stadtverwaltung neu festgelegt – Neutitschein wurde ein Sitz des Landrats, der 75 Gemeinde verwaltete (Jurok, Baletka, 2011, 260). Die früher zweisprachige Stadt wurde völlig verdeutsch – die Straßen wurden umbenannt, an die Spitze der Behörden wurden sowohl lokale deutsche Einwohner als auch Deutsche aus dem Reich eingesetzt (Jurok, Baletka, 2011, 261). Bedeutsam für diese Forschung ist die Folge der Okkupation für die Justiz. Anfang der Oktober 1938 wurde das ganze tschechoslowakische Justizsystem aufgelöst, gleichzeitig damit auch das Bezirksgericht Neutitschein, das durch das Amtsgericht ersetzt wurde. Das bisher geltende Recht blieb einstweilig in Kraft aber nur in solchem Umfang, in dem es keinen Widerspruch gegen Okkupation gab (Crkovský 1961, 2).

Nach dem Anfang des Zweiten Weltkriegs wurde in Neutitschein der Generalstab der Armeen von Generalfeldmarschall Wilhelm List eingeräumt. Im Laufe des Kriegs führen durch die Stadt die Armeekolonien, die deutsche Einwohner wurden teilweise mobilisiert (Jurok, Baletka, 2011, 265). In den Ortsfabriken arbeiteten viele Gefangene verschiedener Nationalitäten. Eine Erwähnung verdient das Neutitscheiner Gefängnis. Das wurde in den letzten Phasen des Kriegs überfüllt, die Gefangenen kamen aus dem ganz Europa. Im Jahr 1945 wurden in Neutitschein deutsche Deserteure inhaftiert und massenweise hingerichtet (Jurok, Baletka, 2011, 266).

## 5. Die deutsche Rechtsterminologie – eine Einführung in die mögliche Klassifikation

Zur terminologischen Verarbeitung der ausgewählten Summe der oben beschriebenen historischen Rechtstexten ist eine Bestimmung der Kategorien notwendig. Diese Kategorien sollen sowohl die Eigenschaften des Korpus als auch die Spezifika der juristischen Terminologie berücksichtigen. Für eine Bestimmung der allgemeinen Klassifikationskriterien werden Ansätze aus dem Deutschen Rechtswörterbuch und von Schmidt-Wiegand benutzt. Beide Ansätze dienen als bestimmte Definitionen des Rechtswortes charakterisieren es als ein fachsprachliches Phänomen.

Im Deutschen Rechtswörterbuch wird ein Rechtswort als jeder Ausdruck für eine rechtlich wichtige Realität definiert. Weiter werden drei Untergruppen der Rechtstermini unterschieden. Diese Charakteristik beurteilt, wo die Fachtermini in Beziehung zu anderen als rechtlichen Kontexten stehen (vgl. Deutsches Rechtswörterbuch I/1914, IX-X):

1. Rechtswörter im engeren Sinne: die Ausdrücke, die alleinig in einer juristischen Umgebung benutzt werden; z. B. *Abtretungsvertrag*, *Fahrnis*, *Jugendarrestanstalt*;

2. Rechtswörter im weiteren Sinne: die Ausdrücke, die sowohl in einer juristischen als auch in anderer Umgebung benutzt werden können; z. B. *Aktiva*, *Passiva*, *Rückfall*;

3. Nichtrechtswörter: die Ausdrücke, die primär als Benennung einer nichtrechtlichen Tatsächlichkeit dienen, trotzdem verursacht die Natur dieser Tatsächlichkeit, dass diese Benennung häufig und bedeutsam für die Rechtsgebiet ist; z. B. *Eltern*, *Waisenkind*, *Vermögen*.

Um eine komplexe Vorstellung über die Eigenschaften der Terminologie zu gewinnen, es ist erwünscht, die Termini auch aus dem linguistischen Gesichtspunkt zu untersuchen. Schmidt-Wiegand knüpft an die oben umrissene Charakteristik mit einer Beschreibung verschiedener Wortbildungsprozesse an. Die Rechtssprache betrifft verschiedene Bereiche des Lebens, deswegen wird sie im Laufe der Zeit durch Volkssprache geformt. Diesen Erweiterungen der Rechtssprache können die Komposition, die Ableitung oder die Mehrwortbildung zugerechnet werden

(Schmidt-Wiegand 1998, 281). Schmidt-Wiegand behauptet weiter: „Die ältere deutsche Rechtssprache besaß eine Fülle von Synonymen für ein und denselben Begriff. Es fehlte ihr zunächst die Fähigkeit zur Abstraktion. Paarformeln und Wortreihen wie *frost, hagel und mißgewächs* vertraten die Stelle abstrakter Begriffe im Sinne moderner juristischer Fachsprache wie „höhere Gewalt“ (Schmidt-Wiegand 1998, 281).

Neben den rechtlich kontextuellen Eigenschaften und den Wortbildungseigenschaften wird auch der Aspekt der thematischen Klassifikation der juristischen Sprache erarbeitet. Die ausgewählten Texte kommen aus zwei Hauptgruppen des Rechts – des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Die Anzahl der Aktenordner wurde absichtlich so dimensioniert, dass ein aus dem Fachvokabular beider Gebiete zusammengesetztes Korpus ungefähr ausgeglichen ist. Die Übergabeverträge und die Verhandlungen der Nachlässe als Angelegenheiten des Privatrechts bilden die eine Hälfte und die öffentlich-rechtlichen Verbrechen und Vergehen bilden die andere Hälfte des untersuchten Korpus. Noch zu beachten ist die Textsortenherkunft der Begriffe (vgl. Kapitel 3).

Schließlich sollen auch Spezifika der juristischen Sprache in der Zeit des Nationalsozialismus erwähnt werden. Spezifische Merkmale findet man in allen rechtlichen Bereichen. Obwohl die Auswahl der Textsorten, die schon im dritten Kapitel vorgestellt wurde, aus dem Bereich der Rechtsprechung kommt, werden am Ende dieses Kapitels die Spezifika nicht nur der nationalsozialistischen Rechtsprechung, sondern auch der Gesetzgebung behandelt. Obwohl die Rechtsprechung als das Hauptthema dieser Bachelorarbeit figuriert, muss auch die Gesetzgebung, als eine terminologische Grundlage an dieser Stelle charakterisiert werden, um einen abgerundeten Überblick zu geben.

Die Gesetzgebung (auch Legislative genannt) des Dritten Reichs hat ihre Spezifika. Die neuen Gesetze entweder neuinterpretieren schon existierende Termini, die sich der Ideologie anpassten, oder sie führen neue Termini ein, die als passende ausgedacht wurden. Die Ergebnisse dieser zwei Prozesse wurden dann in der Rechtsprechung benutzt.

Als ein geeignetes Beispiel kann die Arbeit der Nationalsozialisten mit den Termini *Staatsangehörigkeit* und *Staatsbürger(schaft)* dienen. Es geht um die in

der Verfassung der Weimarer Republik verwendeten Termini, die aber durch nationalsozialistische Legislative der Rassenideologie angepasst und weiter durch neue Termini ergänzt wurden. Verschiedene Formen der Staatsbürgerschaft wurden neu als *Reichsbürger*, *Staatsbürger*, *Staatsbürger auf Widerruf* und *Schutzangehörige* bezeichnet (Grassel, 2011, 9). Die feste Verbindung der NSDAP und des Staats kam auch in weiteren Sphären des öffentlichen Rechts zum Ausdruck, wie die Entstehung der Termini wie *deutschblütig*, *Reichsstatthalter*, *Reichsgau*, *Reichsmaßstab*, *Hakenkreuzfahne* oder *Hitlerjugend* beweist (Grassel, 2011, 11).

Da sich im erforschten Korpus die Dokumente aus dem Gebiet des Strafrechts befinden, müssen wir eine kurze Charakteristik dieses konkreten Rechtsgebiets des öffentlichen Rechts hinzufügen. Neue Gesetze und Verordnungen führten neue Termini an, zum Beispiel beweisen die Neuwörter *Volksschädling* und *gesundes Volksempfinden* (Grassel, 2011, 14) eine scheinbare Orientierung der Ideologie auf das Volk. Die Ziele des von der Partei geführten Staats wurden weiter durch unklare Tatbestandsmerkmale realisiert, beispielsweise durch Termini wie *besondere Verwerflichkeit*, *die Widerstandskraft des deutschen Volkes gefährden* oder *das Ansehen/das Wohl des Deutschen Reiches/des deutschen Volkes herabsetzte/schädigte* (Grassel, 2011, 14).

Im Bereich des Privatrechts können auch neue Termini gefunden werden, die für das Dritte Reich typisch sind, deren Anzahl aber im Vergleich mit dem Bereich des öffentlichen Rechts infolge der wenigen gültigen Gesetze eher spärlich ist (Grassel, 2011, 11). Öfter wurde es mit neuer Auslegung der bestehenden Termini gearbeitet, vornehmlich mit sogenannten Generalklauseln. Die Generalklausel ist solche Rechtsnorm, die einen Tatbestand weit definiert. Die Generalklauseln wie *Treu und Glauben*, *gute Sitten* oder *wirklicher Wille* machten Neudefinierung durch (Grassel, 2011, 11). Neue terminologische Schöpfungen aus dem Privatrecht findet man zum Beispiel in dem Bereich des Erb- und Eherechts: *artverwandt*, *artfremd*, *Volksgesundheit*, *Blutverwandtschaft* (Grassel, 2011, 13).

Auch die Einstellung des Staats zur Justiz veränderte sich in der Zeit des Dritten Reichs. Neben den Gesetzen waren die Richter der NSDAP-Ideologie unterworfen. Diese Ideologie wurde in zwei Ideenkonstrukten ausgedrückt – im

Führerwillen und in dem gesunden Volksempfinden (Grassel, 2011, 15). Diese Mittel dienten als ein übergesetzliches Korrektiv für die Durchsetzung der nationalsozialistischen Interessen, obwohl sie als Volksinteressen präsentiert wurden. Die nationalsozialistische Rechtsterminologie zeichnet sich also durch Begünstigung des Volks und Benachteiligung jedermanns aus, der dem Volk schädigt. Weil diese Ideen völlig vage waren, vor allem für eine rechtliche Auslegung, war es einfach, sie zu missbrauchen und gegen irgendwen zu richten, egal ob gegen Juden oder gegen Arier.

## 6. Ein Vergleich der untersuchten Termini mit der Terminologie in ausgewählten Wörterbüchern

### 6.1. Die Struktur des Textkorpus und die Kriterien und Voraussetzungen betreffenden den Vergleich

Die Anzahl der Rechtstermini, die in dem praktischen Teil der vorliegenden Arbeit untersucht werden, beträgt insgesamt 346 Begriffe. Die Begriffe wurden sowohl aus den vorgedruckten Texten wie zum Beispiel aus Strafanzeigen als auch aus den nicht vorgedruckten wie aus Anklageschriften herausgesucht. Die überwiegende Mehrheit der Termini sind Substantiva. Weiter kommen Adjektiva, Verben und Wortverbindungen vor, es geht aber nur um Einheiten.

Für den Vergleich wurden drei Wörterbücher ausgewählt: das *Deutsche Rechtswörterbuch*, die *Deutsch-böhmische amtliche und juristische Terminologie* von Karel Kadlec, Karl und Ferdinand Heller aus dem Jahr 1926 und für einen Vergleich der damaligen juristischen Terminologie mit der gegenwärtigen Rechtssprache das *Německo-český právní slovník* von Martin Aleš aus dem Jahr 1998. Bei jedem von den untersuchten Begriffen wurde festgestellt, ob er sich in jedem Wörterbuch befindet. Das *Deutsche Rechtswörterbuch* (im Weiteren als DRW bezeichnet) als ein historisches Wörterbuch „behandelt die Sprache des Rechts vom Beginn der schriftlichen Überlieferung in lateinischen Urkunden der Völkerwanderungszeit bis etwa 1800“<sup>4</sup> und soll ein Bild über den älteren juristischen Wortschatz leisten. Die *Deutsch-böhmische amtliche und juristische Terminologie* als ein ausführlicher Datenbestand aus den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts ist zeitlich der nächste dem Korpus und auch als die amtliche Terminologie umfassende Wörterbuch soll die meisten Termini enthalten. Das *Německo-český právní slovník* ist im Vergleich mit den vorigen Werken bescheidener und angesichts der Anzahl von Lemmata sowie der fehlenden Beschreibungen in deutscher Sprache soll nur als ein interessanter Exkurs in den modernen deutschen rechtlichen Wortschatz aus dem tschechischen Gesichtspunkt genommen werden.

---

<sup>4</sup> Online unter URL: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/info/wb2.htm> (Stand: 24.07.2021).

Die Anzahl der Begriffe soll die Entwicklung der deutschen juristischen Sprache im Laufe der Zeit demonstrieren. Es ist zu erwarten, dass die Anzahl der Begriffe, die gefunden werden, im Deutschen Rechtswörterbuch als in einem historischen Werk ohne moderne umgesetzte Termini kleiner als in der „juristischen Terminologie“ sein soll, denn dieses Wörterbuch ist das zeitgenössischste Wörterbuch und die Anzahl sollte hier die größte sein.

## 6.2. Deutsches Rechtswörterbuch

Vorkommen	Anzahl
selbstständig vorkommende Begriffe	119
Begriffe vorkommende als Schreibform anderen Begriffes	6
Begriffe vorkommende in den Worterklärungen	100
fehlt – x	121

Als selbstständig vollkommene Begriffe sind sogenannte Lemmata bezeichnet. Lemmata oder Nennformen sind Termini, die als Stichwörter in einem Werk vorkommen und beschrieben werden. Wenn ein Begriff als ein Lemma gefunden wird, wird es nachgewiesen, dass solcher Termin in der Zeit der Herausgabe des Werks als ein selbstständiger juristischer Terminus betrachtet und benutzt wurde. Als ein Beispiel kann das Wort *Grundbuch* dienen. Es wird definiert wie folgt: „öffentliches Buch, in das die Grundstücke mit ihren Besitzern sowie die auf dem Grundstück lastenden Dienste und Abgaben, später auch Belastungen eingetragen werden. Ursprünglich nur in Österreich und Bayern verbreitet, erst im 18. Jh. in Preußen; übertragen auch Grundbuchamt“<sup>5</sup>. Auch in Bedeutungsbeschreibungen im Wörterbuch kommen Termini vor, die auch benutzt werden. Sie werden weiter im siebten Kapitel der vorliegenden Arbeit mit Einordnung der Termini in thematischen Gruppen nach dem DRW verglichen. Die Gruppe der Schreibformen steht in einer nahen Beziehung mit den selbstständigen Termini. Beispielsweise geht es um Termini wie *Bevollmächtigte* < bevollmächtigen oder *Ehegatten* < Ehegatte.

Sehr interessant ist die Anzahl der Termini, die sich in den Worterklärungen der Lemmata befinden. Sie zeigt, wie große Menge von erforschten Termini als echte Begriffe nicht betrachtet wurden, obwohl sie für den Rechtsbereich bedeutend

---

<sup>5</sup> Online unter URL: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=Grundbuch> (Stand: 13. 8. 2021).



waren, zum Beispiel *kundgemacht, mildernd, Testament* oder *Vormund*. Auch diese Gruppe wird im siebten Kapitel der vorliegenden Arbeit aus dem Gesichtspunkt der DRW-Gruppen untersucht.

Die Gruppe der fehlenden Termini ist die größte. Neben den Wortverbindungen (*Unlust zur Arbeit, vorgespielt und genehmigt*) befinden sich hier auch sehr konkrete einwortige Termini (*Einzelstrafe, Vollzugsklausel, Zivilkammer*) oder Termini, die wahrscheinlich in der Zeitepoche nicht benutzt wurden (*Inventar, Lustrum, solidarisch*).

### 6.3. Deutsch-böhmische amtliche und juristische Terminologie (1926)

Vorkommen	Anzahl
Begriff in gleicher Form	243
Begriff in anderer Form	14
fehlt	89

In diesem umfangreichen deutsch-tschechischen Wörterbuch befindet sich die größte Anzahl der untersuchten Termini. Die Begriffe in der gleichen Form befinden sich im Wörterbuch als Lemmata (zum Beispiel *Empfangsbekanntnis* oder *Fluchtverdacht*) und die Begriffe in einer anderen Form sind Termini, deren Lemma sich ein bisschen unterscheidet (zum Beispiel *Nachlass* als *Nachlaß*) oder die als eine Schreibform vorkommen (zum Beispiel *einverleibt*).

Die Gruppe der Termini, die sich im DRW in den Worterklärungen befinden, wurde in diesem Wörterbuch fast ganz „eliminiert“. Von den 100 Termini befinden sich 93 hier als Lemmata. Davon kann man deduzieren, dass die schon früher im juristischen Bereich benutzten Termini den Prozess des Empfangs als vollwertige juristische Termini durchliefen. Der rechtliche Wortschatz wurde markant erweitert. Die Beispiele dieser „neuen Rechtstermini“ sind *Assessor, Ehevertrag, Gebührenfreiheit* oder *Parzelle*.

Weiter wurde festgestellt, dass der juristische Wortschatz ziemlich stabil war und die Termini im Laufe der Zeit fast nicht ausgeschieden wurden. Von den 125 Termini, die sich als Lemmata oder als Schreibformen in Bedeutungserklärungen in Lemmata in DRW befinden, sind 117 Termini in diesen zwei Formen auch im Wörterbuch von Kadlec und Heller zu finden. Das sind zum Beispiel *Einantwortungsurkunde, grundbücherlich* oder *rechtskräftig*.

Auch die fehlenden Termini sind vorwiegend die gleichen, die schon im DRW nicht zu finden sind. Von den 89 fehlenden Termini gibt es 75, die auch das DRW nicht enthält, zum Beispiel *Abtretungsverfahren*, *Betriebsinhaber*, *Grenzüberschrittschein* oder *Strafverbüßung*.

#### 6.4. Ein Vergleich mit der gegenwärtigen Terminologie (1998)

Auf dieser Stelle soll ein Vergleich mit der modernen Terminologie dem Leser näher gebracht werden. Die Gruppen beschreiben die gleichen Erscheinungen wie im Wörterbuch von Kadlec und Heller.

Vorkommen	Anzahl
Begriff in gleicher Form	223
Begriff in anderer Form	10
fehlt	113

Es ist zu bemerken, dass die Zahlenwerte sehr ähnlich wie im Wörterbuch von Kadlec und Heller sind, besonders hinsichtlich der Zeitspanne von mehr als 70 Jahren, die diese Werke trennt. Von den 233 Termini (die erste und die zweite Gruppe) befindet sich auch im Wörterbuch von Kadlec und Heller 206 Termini, zum Beispiel *Freisprechung*, *Hauptverfahren*, *rechtsgültig*. Die Anzahl der Begriffe, die in beiden Wörterbüchern nicht vorkommen, beträgt 62 von 89, die im Wörterbuch der *amtlichen und juristischen Terminologie* fehlen. Aufgrund dieser Daten kann man zu dem Schluss kommen, dass die Terminologie in den untersuchten Textsorten der modernen juristischen Terminologie ähnlich ist.

Wenn die Terminologie relativ modern ist, worin sind die Unterschiede der zehn Termini, die in einer anderen Form vorkommen? Bei sieben von diesen Termini geht es um einen Unterschied zwischen doppeltem s im Korpus und scharfem ß im Wörterbuch: *Beschluss* vs. *Beschluß*, *Fruchtgenuss* vs. *Fruchtgenuß*, *Nachlass* vs. *Nachlaß*, *Strafverbüßung* vs. *Strafverbüßung*. Eine andere Form ist auch bei dem Terminus *Übergabeurkunde*, der in der Variante *Übergabsurkunde* vorkommt oder der Termin *Vorstrafe*, der nur im Plural vorkommt.

## 7. Die Terminologie der ausgewählten Textsorten – eine Zuordnung der Termini den Gruppen nach dem *Deutschen Rechtswörterbuch*

Alle diese Termini wurden nach den Kriterien, die im Deutschen Rechtswörterbuch vorgestellt werden (vgl. Kapitel 3), drei Gruppen zugeordnet.

Gruppe	Anzahl
engere Sinne	214
weitere Sinne	83
nichtrechtliches Begriff	49

### 7.1. Die strittige Exaktheit der Zuordnung

Bevor die oben andeuteten Angaben weiter beschrieben werden, ist es wichtig, eine Bemerkung über diese Methode der Teilung von rechtlichen Termini vorzustellen. Die vorgelegte Zuordnung (d. h. Rechtswörter im engeren Sinne, Rechtswörter im weiteren Sinne und Nichtrechtswörter) soll nicht als einzige mögliche betrachtet werden. Da es um eine kontextuelle Frage geht, ist die Zuordnung mit den persönlichen Erfahrungen und Ansichten des Erforschers unvermeidbar verbunden. Problematisch kann die Zuordnung der Termini von allen drei Gruppen sein. Im Bereich der Rechtswörter im engeren Sinne geht es zum Beispiel um *Verwahrungshaft*, die auch im Bereich der Kriminalistik verwendet wird. Dieser Terminus wurde jedoch als Rechtswort im engeren Sinne interpretiert, weil die Kriminalistik von dem Strafrecht ausgeht. Es ist auch möglich, dass der Leser auf andere strittige Fälle stößt, die der Autor nicht als strittige betrachtet.

Obwohl die Zuordnung problematisch sein kann, sollte sie die Schlüsse nicht deutlich beeinflussen. Die strittigen Fälle bleiben in der Minderheit und die Unterschiede zwischen den Zahlwerten sind hinreichend groß.

### 7.2. Rechtswörter im engeren Sinne

Die erste Gruppe, die die für juristischen Bereich typischen und in keinem anderen Kontext benutzten Termini enthält, ist bei weitem die umfassendste. Da diese Rechtswörter die rein juristischen Angelegenheiten beschreiben oder direkt bezeichnen, ist eine solche hohe Anzahl in juristischen Textsorten keine Überraschung. Beispielsweise geht es um Termini wie *Gnadensache*, *Justizinspektor*, *Kostenmarke* oder *Strafbemessung*.

Die Rechtswörter im engeren Sinne befinden sich in allen von den Rechtswörterbüchern am meisten. Die folgende Tabelle zeigt, wie viele von den gefundenen Termini Rechtswörter im engeren Sinne sind.

<b>(engerer Sinne)</b>	<b>Anzahl</b>
DRW: Lemmata und Schreibformen	65/125
DRW: Worterklärungen	52/100
Kadlec, Heller	141/257
Aleš	132/233

In allen vier Fällen geht es um mehr als die Hälfte der Termini. Man kann daher behaupten, dass die Rechtswörter im engeren Sinne wirklich die terminologische Grundlage der juristischen Textsorten sind und die Termini aus den sonstigen Gruppen den Wortschatz ergänzen. Auf welche Weise, das wird weiter beschrieben.

### 7.3. Rechtswörter im weiteren Sinne

Wenn ein Terminus der Gruppe der Rechtswörter im weiteren Sinne zugeordnet wird, tritt eine wichtige Frage auf: In welchem anderen Kontext kann er auch benutzt werden? Es kann um verschiedene Kontexte gehen, sie können mehr abstrakt sein wie zum Beispiel amtlicher Kontext (*Abschrift, Ausfertigung, Beschwerdeführer*) oder Geschäftsverkehr (*Auftrag*), oder ganz konkret sein wie Gebrauchsanleitung (*Benützung, Gebrauch*). In diesem Fall zeigt sich deutlich die Persönlichkeit des Erforschers (vgl. 7.1).

<b>(weiterer Sinne)</b>	<b>Anzahl</b>
DRW: Lemmata und Schreibformen	36/125
DRW: Worterklärungen	27/100
Kadlec, Heller	71/257
Aleš	65/233

Die Anzahl der Rechtswörter im weiteren Sinne bleibt gleichmäßig bei allen vier Gruppen (zwischen einem Drittel und einem Viertel der gefundenen Termini), gleich wie im Fall der Termini in Unterkapitel 7.2.

### 7.4. Nichtrechtswörter und ihre Stelle in den juristischen Texten

Diese Gruppe von Wörtern, obwohl sie die kleinste ist, zeigt am ausdrucksvollsten, wie fest das Recht mit dem alltäglichen Leben geknüpft ist. Die juristische Sprache ist so spezifisch, dass man einfach vergisst, dass sie aufgrund

der üblichen Probleme der Menschen gebildet wurde. Obwohl das Recht oft seine spezifische Tatsachen und Bezeichnungen schafft, arbeitet es auch mit schon existierenden Angelegenheiten, die nichtrechtliche Bezeichnung haben. Die typischsten Termini sind Termini aus dem Gebiet des *Familienrechts* (*Ehegatten, Eltern, Kind, ledig, Waisenkind, Witwe*) oder auch Termini mit allgemeiner Bedeutung (*Angelegenheit, Aufenthalt, eigenhändig, Gegenstand, Wille*). In allen Wörterbüchern gibt es die kleinste Menge dieser Termini, ca. ein Fünftel, im *Německo-český právní slovník* noch weniger.

<b>(Nichtrechtswörter)</b>	<b>Anzahl</b>
DRW: Lemmata und Schreibformen	24/125
DRW: Worterklärungen	21/100
Kadlec, Heller	45/257
Aleš	35/233

## 8. Die thematische Charakteristik der untersuchten Termini

### 8.1. Die theoretischen Ausgangspunkte

Für die Schaffung einer passenden thematischen Einteilung der untersuchten Termini ist es notwendig, einen rechtswissenschaftlichen Ausgangspunkt nahezubringen. In der Theorie des Rechts wird es mit schon oben erwähnten Begriffen *öffentliches Recht* und *Privatrecht* gearbeitet. Es gibt mehrere Theorien über der Unterscheidung dieser Rechtsgebiete, aber die prägnanteste (obwohl nicht völlig zuverlässige) Theorie unterscheidet öffentliches Recht und Privatrecht nach unterordnendem Verhältnis der Subjekte im öffentlichen Recht und nach Gleichordnung der Vertragsparteien im Privatrecht (Knapp, 1995, 68). Diese zwei Oberbegriffe führen die Grundklassifikation an und dienen als Grundlage für die Bestimmung der praktischen Rechtsgebiete wie z. B. Strafrecht oder Familienrecht (Knapp, 1995, 69).

Außer dieser Klassifikationsweise muss man auch die Teilung in *materielles Recht* und *Prozessrecht* berücksichtigen. Es geht um die thematische Teilung der Rechtsnormen. Das Subsystem des materiellen Rechts bestimmt Rechte und Pflichten der Adressaten dieser Rechtsnormen. Die Prozessnormen dann beschreiben, auf welche Weise die Rechte geltend gemacht werden können (Knapp, 1995, 67).

### 8.2. Die thematische Beschreibung des Korpus

Die thematische Klassifikation, die in dieser Bachelorarbeit vorgenommen wird, bestimmt die Zugehörigkeit der Termini zu den drei Grundgruppen: öffentliches Recht, Privatrecht und allgemeine Benutzung. Die Begriffe fallen in die erste oder die zweite Gruppe, falls sie typisch für die Rechtsterminologie in diesem Bereich sind. Falls sie in beiden Bereichen benutzt werden können, dann fallen die Begriffe in die dritte Gruppe.

<b>Grundgruppe</b>	<b>Anzahl</b>
allgemein	108
Privatrecht	129
öffentliches Recht	109

Die thematische Auswahl der Textsorten (vgl. Kapitel 5) deutet darauf hin, dass die Relation der Anzahlen von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen

Termini mehr oder weniger gleichmäßig sein soll. Der Anzahlunterschied zwischen typisch privatrechtlichen und typisch öffentlich-rechtlichen Termini beträgt nur achtzehn Termini, deswegen kann man deduzieren, dass die Methodik der Auswahl, was die Gleichmäßigkeit des Vorkommens betrifft, ziemlich erfolgreich war. Interessanter ist aber die große Anzahl der thematisch allgemeinen Termini. Alle drei Gruppen umfassen um ein Drittel der Termini.

Diese Termini sind deswegen von großer Bedeutung für die deutsche Rechtssprache und bilden eine terminologische Grundlage aller juristischen Textsorten. Es geht um Termini aus verschiedenen Gebieten des juristischen Wortschatzes; man findet zum Beispiel die Bezeichnungen aus dem Bereich der schriftlichen Dokumente (*Abschrift, Akte(nzeichen), Geschäftsnummer*), die Bezeichnungen der Personen (*Landgerichtsrat, Minderjähriger, Sachverständiger, Zeuge*), der rechtlichen Konstrukte (*Frist, Gültigkeit, Nichtigkeit*) oder der juristischen Institutionen (*Amtsgericht, Bezirksgericht*). Es gibt auch Termini in dieser Gruppe, die sowohl im öffentlichen Recht als auch im Privatrecht verschiedene Bedeutungen haben, zum Beispiel der *Schuld* als „Geldbetrag, den jemand einem anderen schuldig ist“ im Privatrecht und „Ursache von etwas Unangenehmem, Bösem oder eines Unglücks, das Verantwortlichsein, die Verantwortung dafür“ im Strafrecht als Bereich des öffentlichen Rechts.

Weiter wird es mit Untergruppen gearbeitet. Die Begriffe können entweder in die Gruppe des Prozessrechts oder in eine von den Gruppen des materiellen Rechts fallen.

<b>Rechtsgebiet</b>	<b>Anzahl</b>
Prozessrecht	88
materielles Recht	207
-	50

Die prozessrechtlichen Termini bezeichnen solche Tatsachen, die typisch für den Zivil- oder Strafprozess sind (zum Beispiel *anfechten, Beschluss, genehmigen*). Die Termini des materiellen Rechts sind Termini, die einem der thematischen Rechtsbereiche zugeordnet werden können (zum Beispiel *Hinterlassung* aus dem Erbrecht oder *Reichsbürger* aus dem Verfassungsrecht). Die restlichen Termini sind naturmäßig so allgemein benutzt, dass sie keiner der

vorangehenden Gruppen zugeordnet wurden (zum Beispiel *Angelegenheit, Antrag, Erledigung, Reichsmarke*).

Die Begriffe des Prozessrechts können sowohl privatrechtliche (*Anerbengericht, genehmigen*) als auch Begriffe des öffentlichen Rechts (*Angeklagter, Angeschuldigter*) oder allgemein benutzte Begriffe (*gesetzlicher Vertreter, Justizwachtmeister*) sein.

Prozessrecht	Anzahl
Privatrecht	12
öffentliches Recht	16
allgemein	60

Viele Termini sind gleich sowohl im Zivilprozess als auch in den Prozessen des öffentlichen Rechts. Deswegen sind die prozessrechtlichen Termini vor allem allgemein benutzt.

Die Begriffe der Untergruppen des materiellen Rechts fallen in Grundgruppen nach dem Charakter des ganzen Rechtgebiets, zum Beispiel alle Begriffe des Verfassungsrechts fallen in die Grundgruppe des öffentlichen Rechts.

materielles Recht	Anzahl
Privatrecht	116
öffentliches Recht	90
gemischt (Arbeitsrecht)	1

Die privatrechtliche Gebiete des materiellen Rechts sind das bürgerliche Recht, das Familienrecht, das Handelsrecht und das Erbrecht.

materielles Recht – Gebiete des Privatrechts	Anzahl
bürgerliches Recht	72
Familienrecht	22
Handelsrecht	5
Erbrecht	17

Das bürgerliche Recht ist bei weitem das umfangreichste und das allgemeinste privatrechtliche Gebiet, deswegen gehören die meisten Termini in diese Gruppe, zum Beispiel *Anrechnung, Benutzungsrecht, Übergabeurkunde*. Das Erbrecht wird normalerweise auch in das bürgerliche Recht einbezogen, aber die Termini und das ganze Gebiet sind so spezifisch, dass sie in dieser Arbeit separiert wurden. Typische Erbrechtstermini sind zum Beispiel *letztwillige Anordnung*,



*Nachlass* oder *Testament*. Aus dem Familienrecht können die Termini *Ausgedinge*, *Eheleute* und *Kurator* und aus dem Handelsrecht die Termini *Aktiva*, *Passiva* und *Wandergewerbeschein* als Beispiele ausgewählt werden.

Die letzte thematische Trennung des materiellen Rechts betrifft die Gebiete des öffentlichen Rechts.

<b>materielles Recht – Gebiete des öffentlichen Rechts</b>	<b>Anzahl</b>
Strafrecht	73
Verfassungsrecht	5
Verwaltungsrecht	7
Finanzrecht	3
Abgabenrecht	2

Auch in diesem Fall entsprechen die Ergebnisse dem Auswahl der juristischen Textsorten, denn drei von den fünf ausgewählten Aktenordnern enthalten Dokumente über Vergehen und Verbrechen (vgl. Kapitel 3). Die Strafrechtstermini bezeichnen unter anderen verschiedene Personen (*Verurteilter*, *Verwarfter*), Tatbestände (*Verbrechen wegen widernatürlicher Unzucht*, *Urkundenfälschung*, *Passvergehen*), Institutionen (*Gendarmeriestation*) oder Teile des Strafverfahrens (*Kerker*, *Untersuchungsgefängnis*).

Die übrigen Termini sind nur eine Rangangelegenheit. Zum Beispiel geht es um die Termini *Wahlrecht* (Verfassungsrecht), *Jagdschein* (Verwaltungsrecht), *Unbedenklichkeitsbescheinigung* (Finanzrecht) und *Wertzuwachssteuererklärung* (Abgabenrecht).

## 9. Die Charakteristik der untersuchten Termini aus der Sicht der Wortbildung und Phraseologie

### 9.1. Wortbildung

Der Wortbildungsaspekt betrifft die einwortigen Termini, die eine Mehrheit bilden. Insgesamt geht es um 334 Termini.

Unter dem Wortbildungsaspekt gibt es im Deutschen drei bedeutendste Prozesse: die Zusammensetzung von Wörtern, wo durch Komposition Komposita zusammengesetzt werden, die Ableitung, wo durch Derivation Derivate geformt werden, und Präfixbildung, wo durch Präfigierung die Präfixwörter entstehen (Fleischer, 1974, 53). Die Resultate dieser drei Wortbildungsarten werden im Weiteren in den untersuchten Termini gesucht.

Die Komposita sind solche Morphemkonstrukte, die aus mindestens zwei Kompositionsgliedern bestehen. Die Kompositionsglieder können auch als freie Morpheme, d. h. „Morpheme, „die allein als Wort auftreten können“ (Fleischer, 1974, 38) oder Morphemkonstruktionen existieren (Fleischer, 1974, 53). Die Komposita teilen sich weiter in Determinativkomposita (zum Beispiel *Amtsgericht* oder *Strafregister*) und Kopulativkomposita (zum Beispiel *Waisenkind*). Der Unterschied liegt in der unterschiedlichen Beziehung der Konstituenten. Bei den Determinativkompositen wird die zweite Konstituente als das Grundwort bezeichnet und wird durch die erste Konstituente determiniert oder näher bestimmt (Fleischer, 1974, 81). Im Gegensatz dazu ist das Verhältnis der Konstituenten in einem Kopulativkompositum gleichwertig, daher können sie vertauscht werden, ohne die Bedeutung des Wortes zu verändern (Fleischer, 1974, 109).

Auch die Derivate werden in zwei Untergruppen geteilt. Sie können durch explizite oder implizite Ableitung entstehen. Die explizite Ableitung kann als „eine Morphemkonstruktion, von deren unmittelbaren Konstituenten nur die erste auch frei im Satz vorkommen kann; die zweite begegnet nur gebunden an ein anderes Morphem oder eine andere Konstruktion. Die erste Konstituente wird auch als Basis der Ableitung, die zweite als Ableitungssuffix bezeichnet“ (Fleischer, 1974, 63). Ein Derivat, das durch explizite Ableitung entstand, ist zum Beispiel *Anrechnung*, *Liegenschaft* oder *Verhängung*. Bei der impliziten Ableitung fehlt das Ableitungssuffix, es gibt nur ein ganzes freies Morphem oder eine freie

Morphemkonstruktion, die durch Transposition aus einer anderen Wortart entsteht (Fleischer, 1974, 72). Das sind zum Beispiel Derivate *Anspruch*, *Beschluss* oder *Vollzug*.

Als letzter Wortbildungstyp werden im Korpus die Präfixwörter gesucht. Die entstehen analogisch gleich wie Derivate durch explizite Ableitung (Fleischer, 1974, 76). Das sind beispielsweise die Termini *außerbürgerlich*, *Hauptverfahren* oder *Vorstrafe*.

Neben den Wortbildungsergebnissen existieren auch solche Wörter, die durch keine von diesen Prozessen entstanden. Sie werden als Simplicia bezeichnet und sie können als „einfache Wörter, der Dudengrammatik zufolge nicht zusammengesetzte und nicht abgeleitete Wörter“ definiert werden (Duden, 1998, 408).

Schmidt-Wiegand betrachtet die Komposition und die Ableitung als die typischen Merkmale des deutschen Rechtsvokabulars (vgl. Kapitel 5). Es ist zu erwarten, dass ein erheblicher Teil der Termini durch diese Morphemkonstruktionen vertreten ist. Das Ergebnis ist in der folgenden Tabelle einzuschätzen.

<b>Hauptgruppe</b>	<b>Anzahl</b>
Kompositum	174
Derivat	105
Präfixwort	15
Simplex	39

Von 346 Termini gibt es 298 Ausdrücke, die durch Komposition oder Ableitung entstanden. Die so große Anzahl bestätigt den Charakter der Rechtssprache, die theoretisch beschrieben wurde, und könnte wahrscheinlich auch erklären, warum sich viele Termini in keinem der Wörterbücher befinden, die bei der Analyse des Korpus benutzt wurden. Die juristische Sprache braucht Termini, die prägnant irgendwelche Angelegenheit bezeichnen oder beschreiben können. Vor allem die Komposita entstehen automatisch und es ist nicht möglich, alle Varianten und Kombinationen in Wörterbüchern zu verzeichnen. Die Beispiele für solche Komposita sind Termini, die eine bestimmte Sache (*Erbhofsache*, *Gnadensache*) oder ein bestimmtes Verfahren (*Abtretungsverfahren*, *Parteigerichtsverfahren*, *Schuldenregelungsverfahren*) bezeichnen. Weiter

bestätigt diese Ansicht die Bilanz der Determinativkomposita und der Kopulativkomposita.

Komposita	Anzahl
Determinativkompositum	172
Kopulativkompositum	1

Die Determinativkomposita sind Sprachmittel, die dem Zweck einer näheren Bestimmung eines Begriffs sehr gut dienen. Deswegen sind sehr oft die Gruppen von Termini, die mindestens einen Bestandteil gleich haben und thematisch verwandt sind: *Entschuldungsamt* + *Entschuldungsamtgericht* + *Entschuldungsverfahren* oder *Gnadenerweis* + *Gnadenordnung* + *Gnadensache* + *Gnadenwege*. Kopulativkomposita haben diese Fähigkeit nicht, deswegen ist ihre Anzahl so klein (nur der Termin *Waisenkind*).

Bei den Determinativkomposita wurden die sogenannten Fugenelemente analysiert. Es geht um Segmente ohne Bedeutung, die die „Nahtstelle zwischen den einzelnen Gliedern einer Komposition schließen“ (Lohde, 2006, 17). Am meisten gibt es das Fugenelement -(e)s, insgesamt bei 74 Termini, zum Beispiel *Arbeitsvertragsbruch* oder *Führungszeugnis*. Weiter wurden auch die Fugenelemente -(e)n- (9 Termini), zum Beispiel in *Anerbengericht*.

Interessant ist auch die Zusatzinformation über die Derivate.

Derivate	Anzahl
explizite Ableitung	52
implizite Ableitung	4

Die Suffigierung (der Prozess der Ableitung mit Suffix = explizite Ableitung) erscheint öfter als die implizite Ableitung. Im Korpus befinden sich auch die Beispiele der Konversion wie *Verbrechen* oder *Vergehen*. Nach Fleischer entstehen solche Wörter „durch Überführung in eine andere Wortklasse ohne formale Veränderungen“ (Fleischer, 1974, 75). Auch die Beispiele der Rückbildung wie *Besitz* oder *Verhör* vorkommen in diesem Korpus. Lohde definiert die Rückbildung als „eine Bildungsweise, bei der mithilfe des Wegfalles oder Austausches eines Suffixes neue Wörter einen anderen Wortartgeschaffen werden. ... die kürzere Form ist nicht ... Ausgangspunkt der Derivation, sondern deren Endprodukt.“ (Lohde, 2006, 52).

Bei den Simplizia wurde untersucht, ob sie von fremdsprachiger Herkunft sind. 15 kommen aus Latein (*Aktiva* oder *Kerker*), drei kommen aus dem Französischen (*Parzelle*,<sup>6</sup> *Rückfall*,<sup>7</sup> *solidarisch*<sup>8</sup>) und ein Termin kommt aus dem Griechischen (*Protokoll*). Der lateinische Ursprung der Termini weist auf die Bedeutung der lateinischen Sprache in den früheren Etappen der Fachsprache hin (vgl. Kapitel 1).

## 9.2. Phraseologie

Aus dem phraseologischen Gesichtspunkt sind drei Termini zu beschreiben: die Paarformeln *vorgespielt und genehmigt* und *Rechte und Pflichten* und der Phraseologismus *Im Namen des Deutschen Volkes!*

Die Paarformeln sind nach Burger solche Phraseologismen, die zwei Wörter der gleichen Wortart oder zwei gleiche Wörter mit einer Konjunktion oder Präposition verbinden (Burger, 2010, 45). Ihre Aufgabe ist kurz und prägnant die im juristischen Kontext allgemein bekannten Tatsachen zu bezeichnen.

Der Phraseologismus *Im Namen des Deutschen Volkes!* wird in dem letzten Kapitel beschrieben.

Die restlichen neun mehrwortigen Termini sind sogenannte Nominalphrasen (*Gemeinschaftliche Beschwerdekammer*, *gesetzlicher Vertreter*) oder Funktionsverbgefüge (*in Haft nehmen*).

---

<sup>6</sup> Entlehnt aus frz. *parcelle*, Diminutivform von lat. *pars*.

<sup>7</sup> Lehnübersetzung aus frz. *récidive*.

<sup>8</sup> Entlehnt aus frz. *solidaire*, zu lat. *solidus* ‘ganz, völlig, vollständig’.

## 10. Die historischen Spezifika in dem untersuchten Textkorpus

Die Spezifika der Epoche des Dritten Reichs wurden in den ausgewählten juristischen Textsorten nur selten vertreten. Von den 346 analysierten Begriffen könnten nur zehn Termini als typisch für diese Zeitepochen bezeichnet werden.

Es geht um die Termini, die mit der Herkunft der Bewohner zusammenhängen (*Ariernachweis, deutschblütig*), um die Termini, deren Existenz mit der Gültigkeit des Reichserbhofgesetzes bedingt ist (*Erbhof, Erbhöferrolle, Erbhofsache*) und „die Reichstermini“ (*Reichsarbeitsdienst, Reichsbürger, Reichsmarke, Reichsstatthalter*). Außer dem Terminus *deutschblütig* sind alle von diesen Termini Determinativkomposita mit dem Fugenelement -s-. *Deutschblütig* ist ein Derivat aus der expliziten Ableitung mit dem Suffix -ig. Der Terminus wurde aus der Wortverbindung „deutschen Blutes“ abgeleitet und in die Rassengesetze eingeführt (Schmitz-Berning, 2007, 11).

Die Urteile begannen mit *Im Namen des Deutschen Volkes!* Das ist die sogenannte Eingangsformel, eine von den Formen der kommunikativen Phraseologismen oder Routineformeln, die in die Gruppe von Phraseologismen gehören, „die funktionell an einen bestimmten Situationstyp gebunden sind“ (Burger, 2010, 54). Auch in der Umgangssprache befinden sich für die Epoche typische kommunikative Phraseologismen wie zum Beispiel die Grußformeln „mit deutschem Gruss“ oder das typische „Heil Hitler!“.

Diese kleine Menge der juristischen Ausdrücke, die typisch für das Vokabular des Dritten Reichs sind, kann mit der geographischen Lage von Neutitschein und mit der nationalen Besiedlung des Gebiets zusammenhängen. Die Stadt Neutitschein befand sich im damaligen Grenzgebiet, entfernt von den wichtigen politischen Zentren des Reichs. Die politisch orientierten Vergehen und Verbrechen wurden hier höchstwahrscheinlich gar nicht begangen. Die tschechische und noch mehr die jüdische Minderheit waren in Neutitschein nicht so groß (Jurok, Baletka, 2011, 268), so dass solche Verfahren, in denen Beklagte wegen ihrer Herkunft unterdrückt wurden, in den analysierten Akten nicht vorkommen.

## Schlussfolgerungen

Die juristische Terminologie der Neutitscheiner Gerichtsakten aus der Zeitepoche des Protektorats Böhmen und Mähren weist keine typischen Merkmale auf, die als besondere betrachtet werden könnten. Die untersuchte juristische Sprache entspricht terminologisch der juristischen Sprache des Dritten Reichs und noch dazu enthält sie eine nicht besonders umfangreiche Anzahl der Termini, die typisch für die nationalsozialistische Gesetzgebung und juristische Praxis waren. Die Knappheit der typischen rechtlichen Wortwendungen kann mit der geographischen Lage und der kleinen Bedeutung von Neutitschein im Rahmen des Dritten Reichs zusammenhängen.

Obwohl die rechtssprachlichen Spezifika des untersuchten Korpus nicht konstatiert werden können, bietet diese Erforschung eine einzigartige Sicht in die historischen Dokumente aus dem Sudetenland an. Es wurde bewiesen, dass die Stadt Neutitschein, mindestens was das Amtsgericht und die weiteren Stadtbehörden betrifft, als ein völlig integrierter Bestandteil des Reichs funktionierte. Dazu trug wahrscheinlich die Tatsache bei, dass die Deutschen als die nationale Majorität die Stadt schon vor dem Abkommen an der Spitze der Verwaltung standen; daher standen sie auf den meisten öffentlichen Posten (Jurok, Baletka, 2011, 232).

Die kleine Anzahl der typischen Reichstermini weist auf die Struktur der gerichtlichen Agenda des Amtsgerichts hin. Die typischen Termini, die vor allem mit nationalsozialistischen Ideen zusammenhängen, konnten nicht oft benutzt werden, wenn sich das Gericht vor allem mit Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts wie Erbrecht oder Übertragung des Vermögens beschäftigte und im Bereich des öffentlichen Rechts vor allem die Fälle der unerlaubten Grenzübertretung löste. Deswegen konnten die typischen Termini nur sporadisch benutzt werden.

## Resumé

Diese Bachelorarbeit beschäftigt sich mit den Eigenschaften der deutschen juristischen Fachsprache, die in den Dokumenten des Amtsgerichts Neutitschein benutzt wurde.

Das erste Kapitel beschreibt die Fachsprache als ein linguistisches Phänomen und ihre Stelle in der sprachwissenschaftlichen Theorie. Vorgestellt werden die Geschichte der fachsprachlichen Forschung und die Forschungsmethoden, die in dem 20. Jahrhundert entstanden. Weiter beschäftigt sich die vorliegende Arbeit mit der horizontalen und vertikalem Gliederung der Fachsprachen, charakterisiert wird auch der Begriff Fachtextsorten. Im weiteren Teil dieses Kapitels wird die historische Entwicklung der deutschen Fachsprachen seit dem 8. Jahrhundert bis zur Gegenwart skizziert und in drei Perioden nach horizontaler Gliederung eingeteilt.

Das zweite Kapitel richtet die Aufmerksamkeit auf die moderne deutsche Rechtssprache. Die typischen Merkmale werden im Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Anforderungen auf die Funktionen der Rechtssprache vorgestellt, beschrieben werden Merkmale aus dem syntaktischen, morphologischen und terminologischen Feld. Angesichts der ausgewählten historischen Zeitspanne werden in diesem Kapitel auch konkrete Eigenschaften der nationalsozialistischen Rechtssprache behandelt und mit Beispielen illustriert.

Im dritten Kapitel wendet sich der Text wieder zur theoretischen Problematik – zur Problematik, die eine systematische Arbeit mit juristischen Textsorten betrifft. Die Verschiedenheit der Ansichten von Juristen und Sprachwissenschaftlern und die Notwendigkeit der weiteren Forschung werden erörtert und eine passende Klassifikation wird für den Bedarf dieser Bachelorarbeit ausgewählt. Weiter werden die verwendete historische Quelle und die Auswahl der konkreten juristischen Textsorten vorgestellt, die einzelnen Textsorten werden weiter nach dem Klassifikationssystem den Gruppen zugeordnet und für eine Grundvorstellung des Lesers näher beschrieben.

Die spezifischen historischen Voraussetzungen werden im vierten Kapitel berücksichtigt. Für ein entsprechendes Verständnis der Zusammenhänge wird die Geschichte der Stadt seit dem zwölften Jahrhundert beschrieben. Hauptsächlich



werden aber die Ereignisse seit dem Münchner Abkommen bis Ende des Zweiten Weltkriegs nahegebracht.

Das nächste Kapitel, das den theoretischen Teil dieser Bachelorarbeit abschließt, beschäftigt sich mit Klassifikation und Voraussetzungen der nachfolgenden terminologischen Erforschung. Die Struktur der Erforschungsklassifikation wird durch die rechtlichen und linguistischen Ansätze und durch Berücksichtigung der gesellschaftlichen Motivationen in der Zeitepoche abgeleitet und erklärt.

Am Anfang des praktischen Teils dieser Bachelorarbeit, im sechsten Kapitel, werden das untersuchte Textkorpus und die Methodik der Auswahl der juristischen Termini vorgestellt. Danach wird es in dem Text mit drei juristischen Wörterbüchern verschiedenen Alters gearbeitet. Die Rechtstermini werden beschrieben, ihre Auswahl wird erläutert und aufgrund der Auswahl werden Voraussetzungen und Forschungshypothesen ausgedrückt. Danach wird das Textkorpus mit der Terminologie in den Wörterbüchern verglichen, die Ergebnisse werden in Tabellen vorgelegt und es wird weiter mit den erhaltenen Angaben gearbeitet, um die Teilschlüsse zu formulieren.

Das siebte Kapitel führt die Klassifikation aus juristischer Sicht durch, die im fünften Kapitel vorgelegt wird – die Termini werden in Gruppen mit Rechtswörtern im engeren Sinne, Rechtswörtern im weiteren Sinne und Nichtrechtswörtern gegliedert. Neben der praktische Zuordnung und dem Kommentar zu den Ergebnissen in den Tabellen und neben den Beispielen aus dem Korpus werden auch theoretische Mängel der Klassifikation vorgelegt, um die Betrachtung der Ergebnisse zu korrigieren, und die Aufgabe und Rolle der Termini in allen drei Gruppen behandelt.

Das Thema des achten Kapitels ist die rechtlich-thematische Klassifikation der Termini. Zuerst wird die theoretische Grundlage der Einteilung des Rechts in Gebiete erläutert und dann werden die Termini nach ihrer Verwendung den Gruppen und Gebieten zugeordnet. Die einzelnen in den Tabellen angeführten Anzahlen dienen zum Erwerb einer besseren Vorstellung über die Struktur des Korpus und zur Überprüfung der Auswahl der benutzten Textsorten, die ein thematisch ausgeglichenes Textkorpus gewährleisten sollten.

Im neunten Kapitel kommt die linguistische Klassifikation an die Reihe – die Termini werden aus der Sicht der Wortbildung und der Phraseologie beschrieben. Da die meisten Rechtstermini einwortig sind, beschäftigt sich das Kapitel vor allem mit der Wortbildungssicht und die phraseologische Sicht wird nur als eine Randsicht erwähnt, die nur ein paar Termini beschreibt. Aus der Sicht der Wortbildung werden die Ableitung und Komposition beschrieben und die Einheiten des Korpus werden nach Regeln dieser Wortbildungsarten untersucht.. Die theoretischen Voraussetzungen werden in den Ergebnissen der Untersuchung bestätigt.

Das letzte Kapitel behandelt das Vorkommen solcher Merkmale, die für die Zeitepoche typisch waren. Sie werden theoretisch charakterisiert, und die Ergebnisse bestätigen, dass sie im untersuchten Korpus nur eine marginale Vertretung aufweisen. Zum Schluss werden mögliche Gründe für diese Ergebnisse vorgelegt.

Das Forschungsziel der Diplomandin war eine Charakteristik der juristischen Sprache und ihre Verwendung in den konkreten historischen Zusammenhängen. Es wurde nach spezifischen Merkmalen gesucht, die für eine Stadt, die historisch seit Jahrhunderten von sowohl Tschechen als auch Deutschen bewohnt war und dann an das Dritte Reich angeschlossen wurde, als charakteristisch betrachtet werden könnten. Obwohl die untersuchte juristische Terminologie solche Merkmale nicht enthält, leistet diese Arbeit für die Erforschung der fachsprachlichen Dokumente aus dem historischen Gebiet Sudetenland einen Beitrag.

## Literaturverzeichnis

Aleš, M. (1998). Německo-český právní slovník. Praha.

Bernd, J. d'Heur (1998). Die neuere Fachsprache der juristischen Wissenschaft seit der Mitte des 19. Jh. Unter besonderer Berücksichtigung von Verfassungsrecht und Rechtsmethodik. In: Hoffmann, Lothar - Kalverkämper, Hartwig - Wiegand, Herbert Ernst (Hg.) Fachsprache: Ein internationales Handbuch ... Halbbd. 1. Berlin - New York, S. 1286-1296.

Burger, H. (2010). Phraseologie. Eine Einführung am Beispiel des Deutschen. Berlin.

Busse, D. (1991). Juristische Fachsprache und öffentlicher Sprachgebrauch. Richterliche Bedeutungsdefinitionen und ihr Einfluß auf die Semantik politischer Begriffe. In: Liedtke, Frank: Begriffe besetzen: Strategien des Sprachgebrauchs in der Politik. Wiesbaden.

Busse, D. (2000). Textorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: Antos, Gerd, Brinker, Klaus, Sager, Sven F. (Hg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein Internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. (Handbuch zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft) Berlin – New York, S 658-675.

Bußmann, H. (2002). Lexikon der Sprachwissenschaft. Dritte, aktualisierte und erweiterte Aufl. Stuttgart.

Crkovský, F. (1961). Vorläufiges Repertorium zum Archivgut *Úřední soud Nový Jičín*

Duden. Grammatik der dt. Gegenwartssprache (1998). Bd. 4. Sechste, neu bearbeitete Auflage. Mannheim - Leipzig - Wien – Zürich.

Engberg, J. (1993). Prinzipien einer Typologisierung juristischer Texte. In: Fachsprache 1/2 1993, S. 31-38.

Fleischer, W. (1974). Wortbildung der deutschen Gegenwartssprache. 3., überarbeitete Auflage. Leipzig.

Gerloch, A., Tryzna, J., Wintr, J. (eds) (2012). Metodologie interpretace práva a právní jistota. Plzeň.

- Gläser, R. (1990). Fachtextsorten im Englischen. Tübingen.
- Grassel, S. (2011). Die juristische Fachsprache im "Dritten Reich". München.
- Hoffmann, L. (1985). Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung. 2., völlig neu bearbeitete Aufl. Tübingen.
- Knapp, V. (1995). Teorie práva. 1. vydání. Praha.
- Lohde, M. (2006): Wortbildung des modernen Deutschen. Ein Lehr- und Übungsbuch. Tübingen.
- Polenz, P. V. (2000). Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Bd. 1. Einführung, Grundbegriffe: 14. bis 16. Jahrhundert, 2. überarb. und erg. Aufl. Berlin; New York.
- Polenz, P. V. (1994). Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Bd. 2. 17. und 20. Jahrhundert. Berlin; New York.
- Polenz, P. V. (1999). Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Bd. 3. 19. und 20. Jahrhundert. Berlin; New York.
- Roelcke, T. (2010). Fachsprachen. Berlin.
- Schmid, Hans Ulrich (2015). Historische deutsche Fachsprachen. Berlin.
- Schmidt-Wiegand, R. (1998). Anwendungsmöglichkeiten und bisherige Anwendung von philologisch-historischen Methoden bei der Erforschung der älteren Rechtssprache. In: Hoffmann, Lothar - Kalverkämper, Hartwig - Wiegand, Herbert Ernst (Hg.) Fachsprache: Ein internationales Handbuch ... Halbbd. 1. Berlin - New York, S. 277-283.
- Schmitz-Berning, C. (2007). Vokabular des Nationalsozialismus. Berlin.

## Elektronische Quellen

Ballansat-Aebi, S. (2014). Juristische Texte: Definition, Arten, Merkmale. Online unter URL: <http://www.ballansat-translation.ch/de/forschung/html> (Stand: 10.08.2021).

Rademacher, M. (2006). Deutsche Verwaltungsgeschichte von der Reichseinigung 1871 bis zur Wiedervereinigung 1990. Landkreis Neu Titschein. (Online-Material zur Dissertation, Osnabrück). Online unter URL: [https://treemagic.org/rademacher/www.verwaltungsgeschichte.de/sud\\_neutitschein.html](https://treemagic.org/rademacher/www.verwaltungsgeschichte.de/sud_neutitschein.html) (Stand: 21.07.2021).

Deutsches Rechtswörterbuch – online Wörterbuch. Online unter URL: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/info/> (Stand 10. 8. 2021).

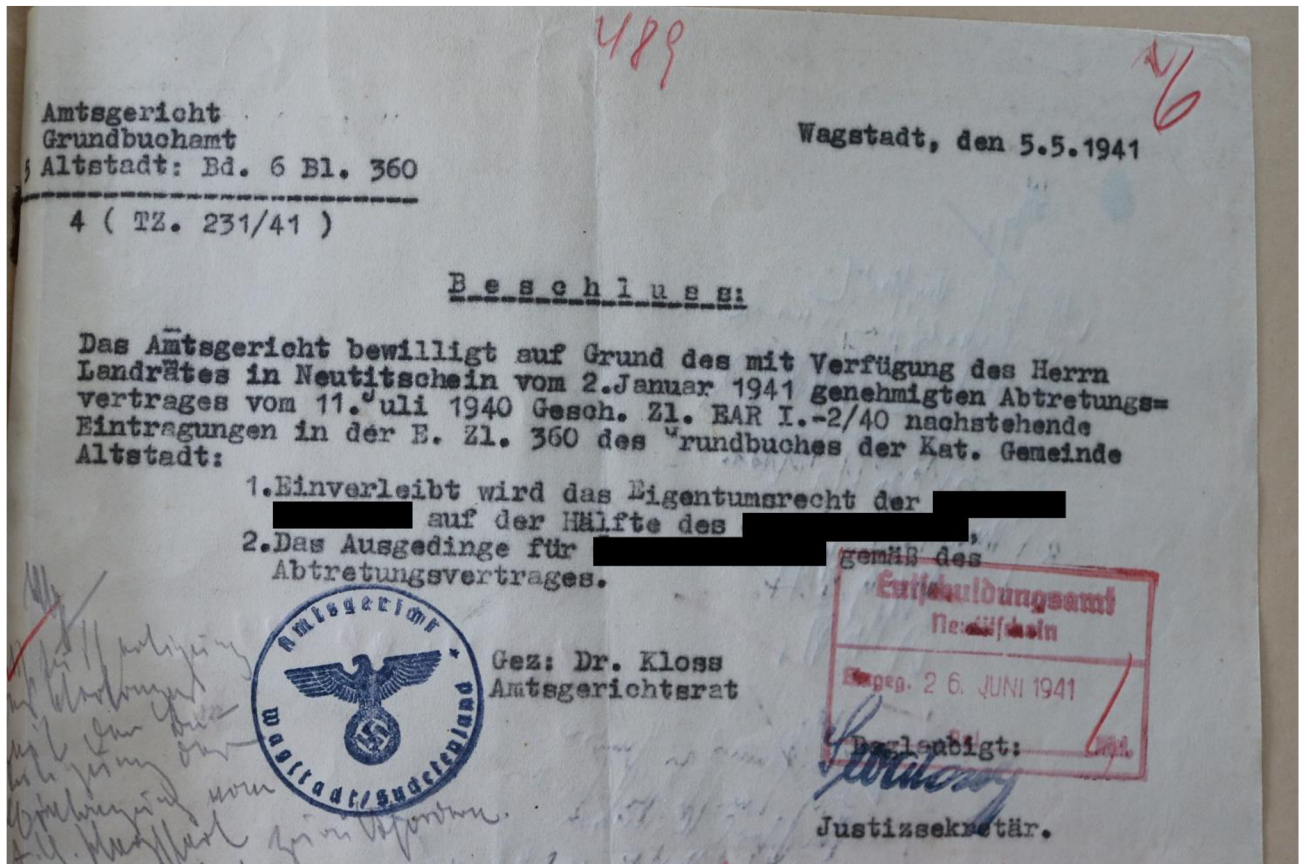
## Quellen

Archivalien im Bestand *Úřední soud Nový Jičín* (Amtsgericht Neutitschein)

- Karton Nummer 93. *Předávací smlouvy (Übergabeverträge)*: Aktenordner Nummer 1/40, 2/40, 4/40, 5/40, 13/40, 3/41
- Karton Nummer 49. *Zločiny (Verbrechen)*: Aktenordner Nummer 32/39, 18/41, 1/42, 18/43, 4/44
- Karton Nummer 45. *Přečiny (Vergehen)*: Aktenordner Nummer 12/42, 14/42, 29/42
- Karton Nummer 38. *Přečiny (Vergehen)*: Aktenordner Nummer 1/39, 2/39, 5/39, 13/39, 41/39
- Karton Nummer 16. *Projednání pozůstalostí* (Verhandlungen der Nachlässe): Aktenordner Nummer 1/43, 2/43, 3/43, 4/43, 5/43, 7/43, 9/43

Anhang 1

Beschluss: Karton Nummer 93, Aktenordner Nummer 2/40



Anhang 2

Haftmerkzettel: Karton Nummer 49, Aktenordner Nummer 32/39

Umschreiben: PCs 11 80/89<sup>05</sup>

### Haftmerkzettel

für den Beschuldigten [REDACTED]

Tag der vorläufigen Festnahme . . . . .	2. 11.	Blatt 1
Haft-Unterbringungs-befehl vom . . . . .	3. 11.	Blatt 8
In Haft genommen - untergebracht - am . . . . .	2. 11.	Blatt 5
Fortdauer der Untersuchungshaft - Unterbringung - angeordnet am . . . . .		Blatt
Untersuchungsgefängnis - Heil- oder Pflegeanstalt - in . . . . .		
Gefangenenbuchnummer - Zeichen der Heil- oder Pflegeanstalt . . . . .		
Haftbeschwerden (auch weitere Beschwerden)		
vom . . . . . Blatt . . . . ., erledigt am . . . . .		Blatt
vom . . . . . Blatt . . . . ., erledigt am . . . . .		Blatt
Tag der Freilassung gegen Sicherheitsleistung oder nach § 28 JGB. . . . .		Blatt
Haft-Unterbringungs-befehl aufgehoben am . . . . .		Blatt

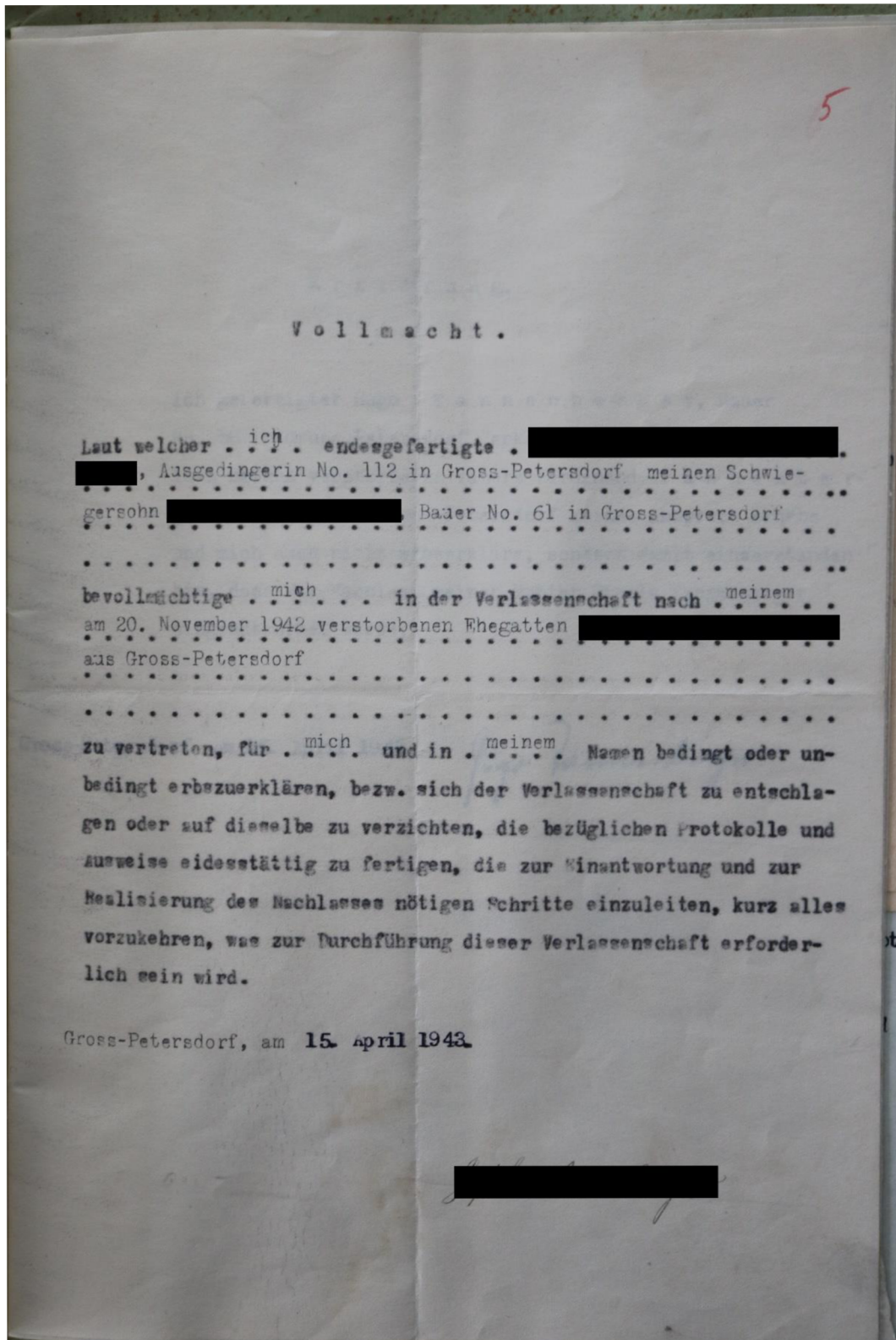
Nach Aufhebung des Haftbefehls (Unterbringungsbefehls) und nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens ist das Blatt zu durchstreichen.

A. O. Nr. 53. Haftmerkzettel - Muster 53 (§ 6 Abs. 2). -  
Schlesische Druckerei K.-G., Breslau 2, Laurentienstr. 49. 4b.



Anhang 3

Vollmacht: Karton Nummer 16, Aktenordner Nummer 4/43





Anhang 4

Ladung: Karton Nummer 45, Aktenordner Nummer 12/42

20

**Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts.** Neutitschein , den 16. Jänner 1942.  
Fernsprecher:

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer: 2 Da 12/42 ~~1942~~ Jug. **Ladung.**

Es wird gebeten, diese Ladung zum Termin mitzubringen. In der Strafsache gegen

1./ [redacted], aus Gr. Peterswald Nr. 33  
2./ [redacted], aus Gr. Peterswald Nr. 33

megen **Dienstplichtverweigerung**

sollen Sie auf Anordnung des Amtsgerichts hier als Zeuge vernommen werden.

Sie werden daher zum 22. Jänner 1942, 10 Uhr vor das Amtsgericht in **Neutitschein** Straße Nr. 1 Stockwerk — ~~Obgeschoss~~ — Zimmer Nr. 7 geladen.

Ein Zeuge, der ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe von 1 bis 1000 Reichsmark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen; auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig.

Falls Sie beabsichtigen, die Reise zum Termin von einem anderen Ort als von **Partschendorf** aus anzutreten, so wollen Sie unter Angabe der Geschäftsnummer **s o f o r t** Nachricht geben, da Ihnen sonst Nachteile bei Festsetzung Ihrer Entschädigung entstehen können. Ebenso wollen Sie **u m g e h e n d** unter Darlegung der Hinderungsgründe Anzeige erstatten, wenn Sie aus sonstigen dringenden Gründen zum Termin voraussichtlich nicht erscheinen können. Erhalten Sie auf Ihre Anzeige keinen Bescheid, so müssen Sie zum angeetzten Termin erscheinen.

A. A.  
.....  
*Jakob St. ...*

St. P.  
Nr. 32. Zeugenladung vor das Amtsgericht  
(§§ 48, 51 St.P.O.).

## Anhang 5

Komplettes Korpus der Termini als elektronische Anhang

Anotace

**Příjmení a jméno autora:** Nejezchlebová Eva

**Název katedry a fakulty:** Katedra germanistiky, Filozofická fakulta

**Název diplomové práce:** Právní terminologie v soudních spisech v Novém Jičíně během Protektorátu Čechy a Morava

**Vedoucí diplomové práce:** prof. PhDr. Libuše Spáčilová, Dr.

**Počet znaků:** 86 621

**Počet příloh:** 5

**Počet titulů použité literatury:** 27

**Klíčová slova:** Nový Jičín, Neutitschein, Třetí říše, Protektorát Čechy a Morava, úřední soud, odborný jazyk, právo

**Abstrakt:** Předkládaná bakalářská práce zkoumá charakter právní terminologie, která byla používána v soudních spisech zařazených do archivního fondu Úřední soud Nový Jičín. Tyto spisy vznikly během existence Protektorátu Čechy a Morava v rámci soudní a úřední agendy na územích Třetí říše i Protektorátu. Cílem této práce je popis a lingvistický rozbor právní terminologie, případně nalezení možných specifíků souvisejících s dějinami Nového Jičína v době, kdy region patřil v rámci Sudet k Říši.

## Summary

**Annotation author:** Nejezchlebová Eva

**Department:** German studies, Faculty of Arts

**Title:** Legal terminology in court files in Nový Jičín in the period of the Protectorate of Bohemia and Moravia

**Supervisor:** prof. PhDr. Libuše Spáčilová, Dr.

**Number of signs:** 86 621

**Number of attachments:** 5

**Number of used titles:** 27

**Key words:** Nový Jičín, Neutitschein, The Third Reich, Protectorate of Bohemia and Moravia, Amtsgericht, language for specific purposes, law

**Abstract:** This bachelor thesis deals with the characteristics of legal terminology used in court files assigned into the archival fond *Úřední soud Nový Jičín* (*Amtsgericht Neutitschein*) of the Archive in Nový Jičín. These files were created during the period of the Protectorate of Bohemia and Moravia within the legal and official agenda in the territories of both the Third Reich and the Protectorate. The goal of this thesis is description and linguistic analysis of legal terminology, eventually finding possible specifics related to the history of Nový Jičín in the period when this region within Sudetenland was a part of the Third Reich.